



BRANDSCHUTZKONZEPT – 3. FORTSCHREIBUNG

**Neubau „Historisches Rathaus Gronau“
Bahnhofstraße 6-10 in 48599 Gronau**

Stand: ~~09. September 2025~~ 21. Januar 2026

Projektnummer: 0702019

Bauherrschaft: Stadt Gronau
Neustraße 31
48599 Gronau

Entwurfsverfasser: Nattler Architekten
Nattler GmbH.
Girardetstraße 3-5
45131 Essen

Als Entwurfsverfasser bestätige ich die Konformität des Brandschutzkonzeptes mit der Architektenplanung.
Die Forderungen des Brandschutzkonzeptes wurden in der Entwurfsplanung berücksichtigt.

Datum, Stempel, Unterschrift Entwurfsverfasser

Dieses Brandschutzkonzept darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung, auch auszugsweise, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Unterzeichner.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Beurteilungsgrundlagen	6
2.1	Planungsgrundlagen	6
2.2	Rechtliche Grundlagen und Normen	6
3	Objektbeschreibung	7
4	Baurechtliche Situation	8
5	Risikobetrachtung	9
6	Schutzzieldefinition	9
7	Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauprÜfVO	9
7.1	Flächen und Zugänglichkeiten für die Feuerwehr	10
7.1.1	Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen	10
7.1.2	Zugänglichkeit	10
7.2	Löschwasserversorgung	10
7.3	Löschwasserrückhaltung	10
7.4	System der äußeren und inneren Abschottung	11
7.4.1	Allgemein	11
7.4.2	Brandabschnitte	11
7.4.3	Tragende Wände, Stützen	12
7.4.4	Außenwände	12
7.4.5	Trennwände	13
7.4.6	Brandwände	13
7.4.6.1	Gebäudeabschlusswand	13
7.4.6.2	Innere Brandwand	13
7.4.7	Decken	14
7.4.8	Wände von geschossübergreifenden Schächten	14
7.4.9	Dächer	15
7.4.9.1	Allgemein	15
7.4.9.2	Dachbegrünung	15
7.4.9.3	Dächer von Anbauten	15
7.4.9.4	Dachaufbauten	15
7.4.10	Treppen / Treppenräume	15
7.4.11	Notwendige Flure, offene Gänge	17
7.4.12	Aufzüge	18
7.4.13	Feuerschutzabschlüsse und sonstige	18
7.4.13.1	Allgemein	18
7.4.13.2	Brandschutzvorhang EG vor Aufzug A	19
7.4.14	Dämmstoffe, Bekleidungen, Unterdecken und Bodenbeläge	20
7.5	Rettungswege	21
7.5.1	Allgemein	21
7.5.2	Rettungsweglänge	21
7.5.3	Rettungswegbreite	22
7.5.4	Nutzbarkeit der Rettungswege	22
7.5.5	Kennzeichnung der Rettungswege	22
7.5.6	Sicherheitsbeleuchtung	23
7.6	Zahl, Mobilität und Evakuierung der Nutzer	23

7.7	Haustechnische Anlagen	24
7.7.1	Leitungsführung	24
7.7.2	Elektrische Anlagen	24
7.7.3	Heizung	24
7.7.4	Blitzschutz	24
7.8	Lüftungsanlagen	25
7.9	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	25
7.9.1	Rauchabzugsanlagen	25
7.9.1.1	Allgemeines	25
7.9.1.2	Bemessung der Entrauchung	25
7.9.1.3	Zuluftflächen	26
7.9.2	Wärmeabzugsanlagen	26
7.10	Einrichtung und Geräte zur Brandbekämpfung	26
7.10.1	Feuerlöschanlage	26
7.10.2	Steigleitung / Wandhydranten	26
7.10.3	Feuerlöscher	27
7.10.4	Gebäudefunkanlage	27
7.11	Sicherheitsstromversorgung / Funktionserhalt	28
7.11.1	Sicherheitsstromversorgung	28
7.11.2	Funktionserhalt	28
7.12	Brandmelde- und Alarmierungsanlage	28
7.12.1	Allgemein	28
7.12.2	Überwachungsumfang	29
7.12.3	Zugang zur Brandmeldeanlage	29
7.12.4	Alarmierung	29
7.12.5	Brandmeldezentrale	30
7.12.6	Brandweiterleitung	30
7.13	Feuerwehrpläne	30
7.14	Betriebliche Brandschutzmaßnahmen	31
7.14.1	Allgemein	31
7.14.2	Brandschutzbeauftragter	31
7.14.3	Brandschutzordnung	31
7.14.4	Unterweisung	32
7.14.5	Flucht- und Rettungspläne	32
7.15	Abweichungen / Erleichterungen	32
8	Prüfungen entsprechend PrüfVO NRW	32
9	Brandschutz während der Bauzeit	33
10	Zusammenfassung	34
Anlage 1:	Visualisierung	35
Anlage 2:	Löschwassernachweis	36

1 Vorwort

Die Bauherrschaft beabsichtigt den Neubau „Historisches Rathaus Gronau“ in Gronau.

Für dieses Bauvorhaben wurde die Böcker Ingenieure GmbH beauftragt, die vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen - unter Beachtung der in Nordrhein-Westfalen geltenden, bauordnungsrechtlichen Vorgaben - in ihrem Gesamtumfang im nachfolgenden Brandschutzkonzept darzustellen.

Brandschutztechnische Maßnahmen, die sich aus versicherungsrechtlichen Regelungen bzw. weiteren Rechtsgebieten (Arbeitsschutzrecht, Gefahrstoffrecht etc.) ergeben, werden nicht berücksichtigt. Der Bauherrschaft wird empfohlen, vor Abschluss der Planungsmaßnahmen bzw. vor Beginn der Bauarbeiten, diese Sachverhalte mit den entsprechenden Stellen (z.B. Sachversicherer) abzustimmen. Aus diesen Bereichen können u.U. höhere Anforderungen an den baulichen Brandschutz resultieren. Die Einhaltung der weiteren Anforderungen, insbesondere der des Arbeitsschutzrechtes, liegt in der Verantwortung der Bauherrschaft bzw. der Betreibenden.

Im Rahmen der Vorprüfung des Brandschutzkonzeptes durch die Bauaufsichtsbehörde in Verbindung mit der Brandschutzdienststelle hat sich ein Anpassungsbedarf des Brandschutzkonzeptes ergeben. Ebenso ergibt sich ein Anpassungsbedarf durch Abstimmung mit der Barrierefrei Planung. Diese Anpassungen wurden nachfolgend mit der 1. Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes in der Planung berücksichtigt. Die Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Rettungswegführung
- Darstellung des barrierefreien Rettungswegesystems
- redaktionelle Anpassungen und weitergehende Erläuterungen zu einzelnen Sachverhalten

Die 1. Fortschreibung vom 20.11.2023 ist Teil der Baugenehmigung vom 05.02.2024 (AZ: 2023-837 der Stadt Gronau) geworden.

Im Rahmen der Ausführungsplanung haben sich Änderungen ergeben. Um den Änderungen Sorge zu tragen und einer Genehmigung zuzuführen, wird ein Nachtrag zum Bauantrag gestellt und das Brandschutzkonzept fortgeschrieben. Die 2. Fortschreibung umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Untergeschoss
 - Entfall Technikkeller
 - Neuer Raum „HAR“
 - Anpassung der Entrauchungsfenster
- Erdgeschoss
 - Anpassung von Türen in Rettungswegen
 - Zweiter Rettungsweg NE 06 über notwendiges Fenster
 - Zusätzliche mobile Trennwand im Multifunktionsraum
 - Anpassung Rettungswegsituation und Anbindung Raum „Besprechung“ in NE 02
- 1. Obergeschoss
 - Anpassung von Türen in Rettungswegen
- 2. Obergeschoss
 - Anpassung von Türen in Rettungswegen
 - Neue brandschutztechnische Trennung zwischen Technik und PuMi in NE 10
 - Änderung der Anforderung an Treppenraumwand im Rathausurm
- Dachgeschoss
 - Anpassung der Raumstrukturen
 - Entfall Lagerraum an TR AB

Im Rahmen der Vorprüfung durch die Bauaufsicht wurden Anpassungen am Brandschutzkonzept gefordert. Diese sind Teil der 3. Fortschreibung und beziehen sich auf folgende Änderungen:

- Korrektur notwendiger Flur Geb. D 1. & 2.OG (nur Visualisierung)
- Entfall Fläche für Feuerwehr zur anleitebaren Stelle im Geb. A (nur Visualisierung)
- Erhöhung der zulässigen Personenzahl in NE 12
- Nennung der anleitebaren Stelle der Teeküche 1.OG
- Streichung letzter Absatz unter Abschn. 7.4.10 aus Baugenehmigung
- Besprechungsraum EG Geb A mit zwei baulichen Rettungswegen

Aufgrund des fortschreitenden Planungsfortschritt wurde zusätzlich eine Optimierung der Raumanordnungen im Bereich der Lüftungszentralen (Geb. B & C), welche lediglich Auswirkung auf die Planunterlagen hat.

Die Änderungen sind zum besseren Verständnis in blauer Farbe hinterlegt.

2 Beurteilungsgrundlagen

2.1 Planungsgrundlagen

Planstand Architektur vom 09.09.2025

- RAT_4_A_GR_UG_00_4000-Grundriss UG, Index 02 vom 09.09.2025
- RAT_4_A_GR_EG_00_4001-Grundriss EG, Index 01 vom 09.09.2025
- RAT_4_A_GR_01_00_4002-Grundriss 1.OG, Index 02 vom 09.09.2025
- RAT_4_A_GR_02_00_4003-Grundriss 2.OG, Index 02 vom 09.09.2025
- RAT_4_A_GR_DG_00_4004-Grundriss DG, Index 01 vom 09.09.2025
- RAT_4_A_SC_AB_00_4100-Schnitte A-A B-B, Index 01 vom 09.09.2025
- RAT_4_A_SC_CD_00_4101-Schnitte C-C D-D, Index 01 vom 09.09.2025
- RAT_4_A_AN_XX_00_4200-Ansichten NO u. NW, Index 01 vom 09.09.2025
- RAT_4_A_AN_XX_00_4201-Ansichten SO u. SW, Index 02 vom 09.09.2025
- RAT_4_A_AN_XX_00_4202-Ansichten Innenhof NO u. SW, Index 01 vom 09.09.2025

2.2 Rechtliche Grundlagen und Normen

Abkürzung	Titel	Stand
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018)	12.2020
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen	12.2018
VV TB NRW	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen	09.2020
MLAR	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderung an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagenrichtlinie)	09.2020
M-LüAR	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie)	09.2020
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen	
DIN 14096	Brandschutzordnung	
DIN 4102	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen	
DIN EN 54	Brandmeldeanlagen	
DIN EN 12101	Rauch- und Wärmefreihaltung	
DIN EN ISO 7010	Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen	
DIN VDE 0833	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch, Überfall	
DVGW W405	Technische Regel Arbeitsblatt W 405 – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung	
ASR A1.3	Technische Regel ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	
ASR A2.2	Technische Regel ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände	
ASR A2.3	Technische Regel ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan	
ASR A3.4/7	Technische Regele ASR A3.4/7 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme	
LöRüRL	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen	

3 Objektbeschreibung

Lage

Der geplante Neubau des öffentlichen Verwaltungsgebäudes „Historisches Rathaus“ wird an der Bahnhofstraße 6-10 in 48599 Gronau errichtet. Im Osten liegt das Gewässer „Dinkel“, im Süden, Westen und Norden befinden sich bestehende Gebäude der Gronauer Innenstadt.

Ausdehnung

Das Gebäude, aufgeteilt in zwei einzelne Gebäudeteile (A - B / C - D), besitzt folgende Abmessungen:

Gebäudeabschnitt	max. Länge [m]	max. Breite [m]	Fläche [m ²]
A - B	38,07	22,42	761
C - D	39,38	14,63	567

Nutzungseinheiten

Geschoss	NE	Gebäude- teil	Bezeichnung	Fläche ca. [m ²]
KG	01	A	Aktenlager / HAR	271
EG	02	A	Trauzimmer / Stadtbaurat	288
	03	B	Sozialraum	130
	04	B	Büros FD 133 / Hausmeister	191
	05	C	Ausstellung FD 340 / Multifunktionsraum	341
	06	D	Teambüro FD 132	181
1.OG	07	A	Büros FD 461	289
	08	B & C	Büros FD 463 / 466	625
	09	D	Büros FD 14 / 132	181
2.OG	10	A	Mehrzweck-Bereich, Multifunktion, Besprechung	254
	11	B & C	Büros FD 460 / Teambüro FD 465	645
	12	D	Büros FD 465	162
DG	14	B	Technik	204
	15	C	Technik	218
	16	D	Stuhllager / Umkleide / Pumi	181

Geschossigkeit

Die Gebäudeteile stellen sich wie folgt dar:

- Gebäudeteil A - B: 5 geschossig (KG, EG, 1.OG, 2.OG, DG)
- Gebäudeteil C - D: 4 geschossig (EG, 1. OG, 2. OG, DG)

Konstruktive Merkmale

Das Gebäude wird in massiver Bauweise aus Stahlbeton und Mauerwerk errichtet.

Tragende Innenwände werden in Stahlbeton und Mauerwerk errichtet.

Nichttragende Innenwände werden in Leichtbauweise hergestellt.

Außenwände werden aus Stahlbeton und Klinkermauerwerk erstellt.

Die Dächer der einzelnen Gebäudebereiche werden als Satteldach geplant als Holzkonstruktion mit Ziegeleindeckung.

Erschließung

Die Erschließung des Gebäudes erfolgt über die Bahnhofstraße. Das Gebäude ist ringsum über Zugangsmöglichkeiten begehbar. Die oberen Geschosse werden durch zwei notwendige Treppenträume und einen bestehenden Treppenturm, angegliedert an Gebäudeteil A, erschlossen.

Zwischen den Gebäudeteilen befindet sich die Hauptzuwegung „Magistrale“, über die die beiden Gebäudebereiche erschlossen sind. Die Kirchinsel kann hierüber auch erreicht werden.

In den beiden Gebäudeteilen liegen notwendige Treppenträume, über die die einzelnen Geschosse erreicht werden können sowie je ein Aufzug, um alle Geschosse barrierefrei zu erreichen.

Die Gebäudeteile B und C sind im 1. und 2. Obergeschoss über eine geschlossene Brücke verbunden.

Nutzung

Das Gebäude wird als reines Verwaltungsgebäude durch die Stadt Gronau genutzt. Es finden keine Versammlungen im Sinne der Versammlungsstätte mit mehr als 200 Personen statt.

Nutzer

Nutzer des Gebäudes sind zum überwiegenden Teil das Verwaltungspersonal, zum anderen auch Besucher in den öffentlichen Bereichen des Standesamtes sowie der einzelnen Fachdienste.

Die Zahl der Nutzer entspricht einer allgemein üblichen Nutzung von Gebäuden dieser Art. Erhöhte Ansammlungen von Personen sind lediglich im Erdgeschoss in den Räumen Ausstellung / Multifunktionsraum, Sozialraum sowie im Trauzimmer zu erwarten, jedoch nicht über 200 Personen.

Antragsgegenstand

Gegenstand dieses Antrages ist der Neubau des historischen Rathauses in der Bahnhofstraße 6-10 in Gronau.

4 Baurechtliche Situation

Für die baurechtliche Beurteilung ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen heranzuziehen.

Aufgrund der Höhenlage OKFF (+ 7,75 m) ist das Gebäude gemäß § 2 Abs.3 BauO NRW 2018 in die **Gebäudeklasse 5** einzustufen.

Sonderbauvorschriften

Keine Anforderung, das Gebäude wird als Büro- und Verwaltungsgebäude genutzt.

Es werden in keinem Bereich Versammlungen mit Personenzahlen über 200 Personen stattfinden. Eine Einstufung gemäß Versammlungsstätte findet keine Anwendung. In der Ausstellungsfläche ist eine Besucherzahl von zwei Schulklassen oder vergleichbar geplant (ca. 70 Personen).

5 Risikobetrachtung

Die Brandentstehungsgefahr sowie das Brandrisiko in dem beurteilungsrelevanten Gebäude ist aufgrund der geplanten Büro- und Verwaltungsnutzung als normal im Sinne der BauO NRW zu bewerten. Sie entspricht dem bauordnungsrechtlich akzeptierten Risiko.

Die Personengefährdung ist als normal im Sinne der BauO NRW zu bewerten. Sie entspricht dem bauordnungsrechtlich akzeptierten Risiko.

6 Schutzzieldefinition

In dem nachfolgenden Brandschutzkonzept wird erläutert, inwieweit Maßnahmen zur Erfüllung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 (1) BauO NRW 2018 (Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung) getroffen werden mit dem Ziel:

- einem Schadenfeuer vorzubeugen,
- im Brandfall die Rettung von Personen zu ermöglichen (Personenschutz),
- eine Brandausbreitung zu verhindern (Personen- und Sachschutz) und
- eine wirksame Brandbekämpfung sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung der baulichen Ausführung wird insbesondere dargestellt:

- die Zufahrtsmöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge,
- der Löschwasserbedarf für eine wirksame Brandbekämpfung,
- die Brennbarkeit der Baustoffe,
- die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile,
- die Anordnung und Sicherheit der Rettungswege
- und die organisatorischen Maßnahmen.

7 Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauprüfVO

Im Folgenden ist das Brandschutzkonzept für den Neubau des historischen Rathauses in Gronau Bahnhofstraße 6-10 dargestellt.

Das Brandschutzkonzept ist entsprechend den Vorgaben § 9 BauPrüfVO - Bauvorlagen für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung - erstellt worden.

Aus dem Katalog der brandschutztechnisch relevanten Punkte wurden nachfolgend nur die Angaben aufgenommen, die zur Beurteilung dieses Bauvorhabens erforderlich sind. Gleichwohl sind alle Gliederungspunkte der o. a. Verordnung hinsichtlich ihrer Relevanz für dieses Bauvorhaben geprüft worden.

7.1 Flächen und Zugänglichkeiten für die Feuerwehr

7.1.1 Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen

Das geplante Verwaltungsgebäude liegt auf dem Grundstück Bahnhofstraße 6-10 und wird über die Bahnhofstraße erschlossen. Zufahrtsmöglichkeiten sind über den Theodor-Heuss-Platz gegeben. Vor dem Gebäude stehen auf den öffentlichen Verkehrsflächen Theodor-Heuss-Platz, Mühlenmathe sowie Bahnhofstraße ausreichend Flächen zur Verfügung, die im Einsatzfall für Feuerwehrfahrzeuge zur Verfügung stehen.

Für einen Brandfall in den oberen Etagen des historischen Rathausturmes ist die Aufstellung eines Hubrettungsgerätes im öffentlichen Straßenraum möglich. Dies wird in der Außenanlagenplanung entsprechend berücksichtigt.

7.1.2 Zugänglichkeit

Die Gebäudeteile sind über die Eingänge entlang der „Magistrale“ sowie ringsherum um die jeweiligen Gebäude über weitere Zugänge fußläufig begehbar. Über diese Türen erfolgt im Brandfall der Zugang zum Gebäude durch die Feuerwehr. Die einheitliche Schließung der öffentlichen Gebäude im Stadtgebiet wird beachtet.

Die Notwendigkeit, Menschen über Rettungsgeräte der Feuerwehr (Steckleiter) zu retten, ist für die Nutzungseinheiten 06 im Erdgeschoss, 09 & Teeküche A im 1. OG sowie 12 im 2. OG (maximal 10 15 Personen) notwendig. Es sind je Rettungsfenster Aufstellflächen vor dem Gebäude freizuhalten. Für die Aufstellflächen gelten folgende Anforderungen:

- Die Fläche wird mit 1,00 m Abstand zur anleiterbaren Stelle, mit einer Größe von 2,00 x 2,00 m und einer maximalen Neigung von 5 % hergestellt.
- Im Bereich der Aufstellflächen dürfen keine erschwerenden Hindernisse vorhanden sein.

Die Lage der Aufstellflächen kann der Visualisierung entnommen werden. Dies wird in der Außenanlagenplanung berücksichtigt.

Hubrettungsgeräte sind auf Grund der Gebäudehöhe für dieses Gebäude nicht erforderlich.

Für die Feuerwehr stehen demnach ausreichend Flächen zur Verfügung, um sich bei einem Löschangriff bzw. einer Menschenrettung positionieren zu können.

7.2 Löschwasserversorgung

Gemäß dem Arbeitsblatt W 405 – Löschwasserbedarf – des DVGW-Regelwerkes beträgt die empfohlene Löschwasserentnahmemenge aus dem öffentlichen Leitungsnetz für Wohngebiete dieser Art mit der vorherrschenden, eingeschossigen Bebauung:

96 m³/h oder 1.600 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden.

Der Löschwasserbedarf wird über vorhandene Hydranten in der angrenzenden Straße sichergestellt. (siehe ~~Anlage A~~ Anlage 2: Löschwassernachweis).

Aus sachverständiger Sicht sind aus o.g. Gründen keine besonderen Anforderungen an die Löschwasserversorgung zu stellen.

7.3 Löschwasserrückhaltung

Keine Anforderung.

7.4 System der äußeren und inneren Abschottung

7.4.1 Allgemein

Für die Bauteile wie Wände, Stützen, Decken und Dächer sind unbeschadet von § 14 BauO NRW 2018 die §§ 27 bis 32 BauO NRW 2018 anzuwenden. Es bedeuten im Einzelnen:

Abkürzung	Bauaufsichtliche Anforderung	Klassen DIN 4102	Klassen DIN EN 13501
fh	feuerhemmend	F30	(R)EI-30
hf	hochfeuerhemmend	F60	(R)EI-60
fb	feuerbeständig	F90	(R)EI-90
nb	nichtbrennbar	A1 bzw. A2	A bzw. B
se	schwerentflammbar	B1	C
ne	normalentflammbar	B2	E
BW	Brandwand	F90-A + [M]	REI 90-M
WaBW	Wand anstelle einer Brandwand	-	-
M	Unter zusätzlicher mechanischer Belastung	M	M
fh + D + S	feuerhemmend, dicht- und selbstschließend	T30	EI230-SaC5
fh + RD + S	feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend	T30-RS	EI230-S200C5
hf + D + S	hochfeuerhemmend, dicht- und selbstschließend	T60	EI260-SaC5
hf + RD + S	hochfeuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend	T60-RS	EI260-S200C5
fb + D + S	feuerbeständig, dicht- und selbstschließend	T90	EI290-SaC5
fb + RD + S	feuerbeständig, rauchdicht und selbstschließend	T90-RS	EI290-S200C5
RD + S	rauchdicht und selbstschließend	RS	S200C5
D + S	dicht- und selbstschließend	dicht- und selbstschließend	SaC5
V + D + S	vollwandig, dicht- und selbstschließend	dicht- und selbstschließend mit vollwandigem Türblatt	SaC5 [V]
D	dichtschießend	dichtschießend	[D]

Hinsichtlich aller Bauprodukte und Bauarten müssen die Vorgaben der §§ 17 – 26 BauO NRW 2018 beachtet werden. Insbesondere sei hier auf die VV TB NRW verwiesen.

7.4.2 Brandabschnitte

Entsprechend § 30 BauO NRW 2018 sind ausgedehnte Gebäude durch innere Brandwände in höchstens 40 m lange bzw. 1.600 m² große Gebäudeabschnitte zu unterteilen.

Nach § 30 (2) BauO NRW 2018 können größere Abstände gestattet werden, wenn die Nutzung dies erfordert und wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

Das hier zu betrachtende Gebäude ist in zwei Gebäude A-B und C-D (siehe Übersichtsplan) aufgeteilt. Die Gebäude überdecken mit ihrer Fläche und Abmessungen folgende Maße:

Gebäudeabschnitt	max. Länge [m]	max. Breite [m]	Fläche [m ²]
A - B	38,07	22,42	761
C - D	39,38	14,63	567

Eine Unterteilung in Brandabschnitte ist somit nicht erforderlich, Gebäudetrennwände sind auf Grund der Lage entbehrlich.

7.4.3 Tragende Wände, Stützen

Die Anforderung an die tragenden und aussteifenden Bauteile ist § 27 (1) BauO NRW 2018 zu entnehmen. Hier ist für oberirdische Geschosse von Gebäuden der *Gebäudeklasse 5* eine Ausführung in der Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständig vorgeschrieben. Dies gilt ebenso für Kellergeschosse gemäß § 27 (2) BauO NRW.

Die Tragkonstruktion wird aus Stahlbeton und Mauerwerk errichtet. Die Konstruktionen werden insgesamt so bemessen, dass sie die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Teile gemäß den Anforderungen erfüllt.

Ausnahme: Der historische Rathausturm ist im Bestand vorhanden und entsprechend heutiger Normungen augenscheinlich mit einem mindestens feuerhemmenden Tragwerk vorhanden. Dies stellt eine Abweichung gegenüber der BauO NRW dar. Gegen die Abweichung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, aufgrund folgender Randbedingungen:

- Es handelt sich um einen kleinen Gebäudeteil, der im Bestand vorhanden ist.
- Zukünftig werden lediglich KG bis 1. OG genutzt (Höhe < 7,0 m OKFF, vergleichbar Geb.-Klasse 3).
- Im Gebäude wird eine flächendeckende Brandmelde- und Alarmierungsanlage errichtet, so dass eine frühzeitige Gefahrenwahrnehmung gewährleistet wird.
- Ebenso wird hiermit ein frühzeitiges Eingreifen durch die Feuerwehr ermöglicht. Dieses kann, in den genutzten Geschossen von einem gesicherten Bereich (notw. Treppenraum bzw. anschließender Gebäudeteil) aus vorgetragen werden.
- Eine Nutzung in den Etagen oberhalb des 1. Obergeschosses ist weder geplant noch zulässig. Gleichwohl werden die Bereiche in den Überwachungsumfang der Brandmelde- und Alarmierungsanlage integriert.
Die vorhandene Turm-Uhr kann aufgrund der geringen Brandlast (überwiegend metallische Werkstoffe) im Turm verbleiben.
Ein Löschangriff kann in diesen Etagen über Hubrettungsgeräte der Feuerwehr von außen erfolgen.

7.4.4 Außenwände

An die Ausführung von Außenwänden, an nichttragende Teile tragender Außenwände, an Oberflächen von Außenwänden sowie an Außenwandbekleidungen und Dämmstoffe werden gemäß § 28 BauO NRW 2018 die folgenden brandschutztechnischen Anforderungen gestellt.

Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sein. Oberflächen von Außenwänden müssen schwer entflammbar sein.

In dem zu beurteilenden Gebäude ist eine Klinkerfassade geplant. Die geplante Konstruktion entspricht den bauordnungsrechtlichen Anforderungen.

7.4.5 Trennwände

Im betrachteten Objekt sind Trennwände geplant.

Trennwände zwischen Nutzungseinheiten sind gemäß der Anforderung aus § 29 Abs. 3 BauO NRW raumabschließend feuerbeständig herzustellen und bis dicht unter die Rohdecke zu führen.

Die Nutzungseinheiten werden mit feuerbeständigen Trennwänden errichtet. Die erforderlichen Trennwände werden bis unter die Rohdecke geführt bzw. im Dachgeschoss bis unter die Dachhaut.

Zur Sicherstellung der Schutzziele gemäß § 3 und 14 BauO NRW werden die erforderlichen feuerbeständigen Trennwände im Dachgeschoss entgegen der Anforderung „bis unter die Dachhaut“ bis an eine feuerhemmende Dachschrägenverkleidung geführt (vergleichbar mit feuerhemmende Rohdecke im Dachraum, § 29 (4) Satz 2 BauO NRW). Die Ausführung des Anschlusses ist gemäß des Verwendbarkeitsnachweises der Trennwand möglich.

Zur Sicherstellung der Schutzziele wird der Neubau zur brand-schutztechnischen Kapselung mit feuerbeständigen Trennwänden im Erdgeschoss sowie im 1. Obergeschoss gegenüber dem historischen und bestehenden Turm feuerbeständig getrennt.

Räume mit erhöhter Brandgefahr müssen feuerbeständig abgetrennt werden (siehe Plananlagen).

Räume, in denen Batterieanlagen aufgestellt werden, müssen dem § 149 SBauVO NRW entsprechen, mit Trennwänden in feuerhemmender Bauweise sowie feuerhemmender und selbstschließender Tür mit raumseitigen Panik-Schloss nach EN 179 ausgestattet werden. Die weitere Planung obliegt dem zuständigen Fachplaner.

Die Trennwände werden so bemessen, dass sie die o. g. Anforderungen erfüllen.

7.4.6 Brandwände

7.4.6.1 Gebäudeabschlusswand

Alle Gebäudeteile (A bis D) liegen an allen Seiten mindestens 2,50 m von der Grundstücksgrenze entfernt. Daher sind keine brandschutztechnisch bemessenen Gebäudeabschlusswände notwendig.

7.4.6.2 Innere Brandwand

Keine Anforderung (siehe Pkt. 7.4.2)

7.4.7 Decken

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW sind die oberirdischen Geschossdecken in der Geb.-klasse 5 mindestens feuerbeständig auszuführen. Die Geschossdecke über dem Kellergeschoss muss gemäß § 31 Abs. 2 feuerbeständig ausgeführt werden. Decken zum Dachraum, über denen Aufenthaltsräume möglich sind, müssen ebenfalls feuerbeständig errichtet werden. Decken unter und über Räumen mit erhöhter Brandgefahr sind feuerbeständig herzustellen.

Die Konstruktionen der Decken des geplanten Gebäudes werden gemäß den o. g. Anforderungen hergestellt.

Ausnahme: Im historischen Rathausturm sind die Decken ebenso wie das Tragwerk lediglich feuerhemmend nach heutiger Normung nachzuweisen. Dies stellt eine Abweichung gegenüber der BauO NRW dar. Gegen die Abweichung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, aufgrund folgender Randbedingungen:

- Es handelt sich um einen kleinen Gebäudeteil, der im Bestand vorhanden ist.
- Zukünftig werden lediglich KG bis 1. OG genutzt (Höhe < 7,0 m OKFF, vergleichbar Geb.-Klasse 3).
- Im Gebäude wird eine flächendeckende Brandmelde- und Alarmierungsanlage errichtet, sodass eine frühzeitige Gefahrenwahrnehmung und somit eine zeitnahe Selbstrettung gewährleistet wird.
- Ebenso wird hiermit ein frühzeitiges Eingreifen durch die Feuerwehr ermöglicht. Dieses kann, in den genutzten Geschossen von einem gesicherten Bereich (notw. Treppenraum bzw. anschließender Gebäudeteil) aus vorgetragen werden.
- Eine Nutzung in den Etagen oberhalb des 1. Obergeschosses ist weder geplant noch zulässig. Gleichwohl werden die Bereiche in den Überwachungsumfang der Brandmelde- und Alarmierungsanlage integriert.
Die vorhandene Turm-Uhr kann aufgrund der geringen Brandlast (überwiegend metallische Werkstoffe) im Turm verbleiben.
Ein Löschangriff kann in diesen Etagen über Hubrettungsgeräte der Feuerwehr von außen erfolgen.
- Eine Bewegungsfläche vor dem historischen Turm stellt die Möglichkeit für Löscharbeiten sicher.

7.4.8 Wände von geschossübergreifenden Schächten

Geplante geschossübergreifende Schächte werden im betrachteten Gebäude in feuerbeständiger Bauweise abgetrennt. Öffnungen bzw. Abschlüsse in den Schächten müssen in gleicher Feuerwiderstandsfähigkeit wie die raumabschließenden Schachtwände sowie aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt werden.

Alternativ erfolgt eine geschossweise Trennung in der Geschossdecke in feuerbeständiger Bauweise.

Ausnahmen und Erleichterungen für Decken, Wände oder einzelne Leitungen können gemäß Ziffer 4 LAR ausgeführt werden.

7.4.9 Dächer

7.4.9.1 Allgemein

Für das Dach ist eine harte Bedachung vorzusehen. Der Begriff harte Bedachung bedeutet, dass die Dachhaut widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme sein muss (vgl. § 32 (1) BauO NRW 2018).

Das geplante Dach wird als harte Bedachung errichtet.

7.4.9.2 Dachbegrünung

Das tiefer liegende Dach über dem Sozialraum soll extensiv begrünt werden. Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, sofern die Dachbegrünung entsprechend den nachfolgenden Punkten ausgeführt wird:

Bei Dächern mit extensiver Begrünung durch überwiegend niedrig wachsende Pflanzen (z.B. Gras, Sedum, Eriken) ist ein ausreichender Widerstand gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gegeben, wenn:

1. eine mind. 3 cm dicke Schicht Substrat (Dachgärtnererde, Erds substrat) mit höchstens 20 Gew.% organische Bestandteile vorhanden ist.
Bei Begrünungsaufbauten, die dem nicht entsprechen (z.B. Substrat mit höherem Anteil organischer Bestandteile, Vegetationsmatten aus Schaumstoff) ist ein Nachweis nach DIN 4102 Teil 7 bei einer Neigung von 15° und im trockenen Zustand (Ausgleichsfeuchte bei Klima 23/50) ohne Begrünung zu führen
2. vor Öffnungen in der Dachfläche (Dachfenster, Lichtkuppeln) und vor Wänden mit Öffnungen ein mind. 0,5 m breiter Streifen aus massiven Platten oder Grobkies angeordnet wird, es sei denn, dass die Brüstung der Wandöffnung mehr als 0,8 m über Oberkante Substrat hoch ist.

7.4.9.3 Dächer von Anbauten

Dächer von Anbauten sind gemäß der Definition des § 32 Abs 7 BauO NRW geplant im Bereich des Sozialraumes im Erdgeschoss. Das geplante Dach muss einschließlich der sie tragenden Bauteile in ~~hochfeuerhemmender~~ feuerbeständiger Bauweise (von innen nach außen) errichtet werden.

Die Konstruktion wird so bemessen das sie den Anforderungen gem. § 32 Abs. 7 BauO NRW entspricht.

7.4.9.4 Dachaufbauten

Auf der Dachfläche werden Photovoltaikanlagen (aus brennbaren Baustoffen) installiert. Besondere Anforderungen an die Aufstellung von Dachaufbauten werden baurechtlich hier nicht gestellt.

7.4.10 Treppen / Treppenträume

Treppen

Die Erschließung aller Geschosse erfolgt über notwendige Treppen gemäß § 34 BauO NRW. Sie müssen in einem Zuge in alle Geschosse führen.

Notwendige Treppen müssen in der Geb.-klasse 5 feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden (vgl. § 34 Abs. 4 BauO NRW).

Im hier betrachteten Gebäude sind notwendige Treppen aus Stahlbeton geplant und werden entsprechend den o. g. Anforderungen ausgeführt.

Ausnahme: Die Treppe im historischen Rathausturm ist aus Holz vorhanden. Da es sich lediglich um einen 2. Rettungsweg handelt, der eine anleiterbare Stelle in der Nutzungseinheit „ersetzt“, kann die Treppe im Bestand verbleiben. Gegen die geringe Treppenbreite von 0,85 m sowie die Breite der Ausgangstür von 0,98 m bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, da es sich lediglich um einen 2. Rettungsweg handelt.

Treppenräume

Gemäß § 35 Abs. 1 BauO NRW muss jede notwendige Treppe in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum).

Jeder notwendige Treppenraum muss einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben.

Die Wände notwendiger Treppenräume müssen als raumabschließende Bauteile für Gebäude der Geb.-klasse 5 in allen Geschossen die Bauart von Brandwänden haben. Dies gilt nicht für außenliegende Wände der Treppenräume, die aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden. Der obere Abschluss muss als raumabschließendes Bauteil feuerbeständig sein, es sei denn die Wände reichen bis unter die Dachhaut. In dem Fall ist das Dach als Abschluss ausreichend.

Die geplanten Treppenräume im hier betrachteten Gebäude werden entsprechend den o. g. Anforderungen errichtet. Den oberen Abschluss bildet das Dach.

Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten in Treppenräumen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen sowie Bodenbeläge aus mindestens schwer entflammaren Baustoffen bestehen. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen müssen eine Bekleidung aus nicht brennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke aufweisen.

Entrauchung siehe Pkt. 7.9.

Innerhalb des Treppenraumes TR AB sind im Erdgeschoss und den Obergeschossen nutzungsbedingte Einbauten und Einrichtungen geplant. Hierzu gehören neben einem taktilen Gebäudemodell zur barriere-freien Orientierung auch die Auslage von Bebauungsplänen u. ä. zur Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese Möblierung / Einrichtung innerhalb des Treppenraumes stellt eine Brandlast dar. Aufgrund der Sicherstellung beider Rettungswege als unabhängige bauliche Rettungswege für nahezu alle angeschlossenen Bereiche der Verwaltung (Ausnahme Raum Besprechung im EG) bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Zu beachten ist hierbei zusätzlich auch die Empfehlung zu Brandlasten in Rettungswegen (AGBF Bund 2014-05).

Zulässig sowie geduldet sind aus brandschutztechnischer Sicht:

- Nichtbrennbare Einbauten außerhalb der erforderlichen Rettungswege
- Ausstellungsgegenstände in geschlossenen Glasvitrinen
- Bilder mit Rahmen (oder rahmenlose Glashalter)
- Einrichtungsmöbel in schwerentflammbarer Ausführung
- Postfächer in nichtbrennbarer Ausführung
- Monitor bis maximal 50“ nach AGBF 2014-05 (Brandlasten in Rettungswegen)
- Außerhalb des Rettungsweges Gehhilfen und / oder Rollstühle o.ä.
- Außerhalb des Rettungsweges Geldautomaten freistehend

Grundsätzlich wird jederzeit die erforderliche Rettungswegbreite von > 1,20 m freigehalten.

~~Die Teeküchen in den oberen Geschossen werden feuerhemmend mit rauchdichten Türen abgetrennt. Sie sind ohne zweiten Rettungsweg zulässig, da die Räume keine geeigneten und möglichen Aufenthaltsräume im Sinne der Bauordnung darstellen. Die Räume werden lediglich im Sinne der Beschaffung von Heißgetränken oder gekühlten Lebensmitteln im Sinne einer Teeküche genutzt. Nachträgliche Umnutzungen sind nicht möglich.~~

Die vorhandene Treppenraumwand im 2. OG erfüllt nicht die Anforderungen an eine Brandwand. Da die Wand im Bestand jedoch verbleiben soll (Denkmalschutz) und eine zusätzlich Wandscheibe statisch nicht umsetzbar ist, aufgrund der darunter liegenden Kappendecke, besteht hier eine Problemstellung.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Erleichterung keine Bedenken aus folgenden Gründen:

- Die bestehende Wand kann als feuerbeständig eingestuft werden. Die Abweichung bezieht sich somit lediglich auf die mechanische Beanspruchbarkeit.
- Im 2. OG des Turmes ist eine Nutzung grundsätzlich untersagt. Als Brandlasten sind lediglich die Holzdecken und das (im Wesentlichen metallische) Turm-Uhrwerk vorhanden. Die Entstehung einer Anpralllast auf die Wandscheibe ist somit nicht zu erwarten.
- Schutzzielorientiert ist daher die Ausführung in feuerbeständige Bauweise im Bestand ausreichend und die mechanische Beanspruchbarkeit kann entfallen.

7.4.11 Notwendige Flure, offene Gänge

Ein notwendiger Flur dient in erster Linie dazu, im Gefahrenfall als Rettungsweg Aufenthaltsräume mit notwendigen Treppenräumen oder dem Freien zu verbinden, in zweiter Linie soll er der Feuerwehr einen sicheren Angriffsweg zum Vortragen eines Löschangriffs gewährleisten. Ein notwendiger Flur ist aus der Begriffsdefinition als brandlastarmer Rettungsweg auszubilden, so dass hier in der Regel kein Brand entstehen kann.

Notwendige Flure sind im betrachteten Gebäude geplant, und zwar im Gebäudeteil D vor dem Treppenraum D (siehe Plananlagen). Der notwendige Flur wird mit feuerhemmenden, raumabschließenden Wänden errichtet. Diese reichen bis an die Rohdecke oder an eine raumabschließende und feuerhemmende Unterdecke.

Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und Fußbodenbeläge mindestens schwer entflammbar sein. Verglasungen sind entsprechend der Feuerwiderstandsfähigkeit der Flurtrennwände auszuführen.

Die Konstruktionen der geplanten notwendigen Flure des Gebäudes werden entsprechend den o. g. Anforderungen hergestellt.

Die Nutzungseinheiten unterliegen einer Büro- und Verwaltungsnutzung.

Die Nutzungseinheiten im 1. Obergeschoss NE 07 + NE 09 sowie im 2. Obergeschoss NE 11 + NE 13 überschreiten die maximal zulässige Nutzungseinheitengröße von 400 m² mit einer Gesamtfläche von bis zu 645 m² ohne Ausbildung eines notwendigen Flures.

Dies stellt eine Abweichung vom § 36 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 4 BauO NRW dar, der jedoch aus folgenden Gründen im Rahmen einer Erleichterung gemäß § 50 BauO NRW zugestimmt werden kann, und zwar:

- die Nutzungseinheiten können im jeweiligen Geschoss über zwei notwendige Treppenräume in Verbindung mit der Brücke zwischen Gebäudeteil B und C entfluchtet werden (TR AB & TR D),
- die flächendeckende aufgeschaltete Brandmeldeanlage ermöglicht eine schnelle Detektion von Feuer und Rauch und leitet somit die zeitnahe Räumung des Gebäudes ein,
- durch die frühzeitige Alarmierung ist ein frühzeitiges Eingreifen durch die Feuerwehr möglich.
- Nutzbare Mindestrettungswegbreiten in den horizontalen Rettungswegen dürfen 1,20 m nicht unterschreiten
- Zur Kapselung der Gebäude untereinander werden die Wände vom Gebäude D zum Verbindungsgang feuerbeständig mit Verbindungstüren in feuerhemmender, rauchdicht- und selbstschließender Bauweise errichtet.

Die Schutzziele gemäß § 3 und 14 BauO NRW werden mit den o. g. Maßnahmen in gleichwertiger Weise erfüllt, sodass der Abweichung aus sachverständiger Sicht zugestimmt werden kann.

7.4.12 Aufzüge

Im betrachteten Gebäude sind zwei Aufzüge geplant (Aufzug Gebäude A und D). Der ~~Aufzug A~~ Aufzug D wird in einem eigenen Fahrschacht gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW angeordnet.

Die Fahrschachtwände müssen als raumabschließende Bauteile feuerbeständig und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Den oberen Abschluss bildet das Dach. Die Fahrschachttüren müssen gemäß Ziffer A 2.1.13 VVTB NRW so ausgeführt werden, so dass Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse übertragen werden.

Entrauchung der Aufzüge siehe Pkt. 7.9.

Der Aufzug im ~~Gebäudeteil A~~ Gebäudeteil D wird entsprechend den o. g. Anforderungen errichtet.

Der ~~Aufzug D~~ Aufzug A liegt im notwendigen Treppenraum ~~TR D~~ TR AB. Anforderungen an einen Fahrschacht bestehend daher nicht. Der Aufzug wird lediglich mit einer sicheren Umwehrung ausgebildet. Sofern die Wände den Raumabschluss des Treppenraumes bilden, sind diese in der Art der Treppenraumwände auszuführen (Bauart Brandwand).

Die Aufzüge werden mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet. Die Brandfallsteuerung soll im Brandfall oder bei einer anderen Gefahr verhindern, dass der Aufzug weiterhin als Transportmittel genutzt wird. Die Brandfallsteuerung wird wie folgt ausgeführt:

- **Aufzug A: statische Brandfallsteuerung:**

Im Brandfall wird die Aufzugsteuerung von der Brandmeldeanlage angesteuert. Der Aufzug fährt die Erdgeschossstation (Öffnungsrichtung TR AB) an und bleibt mit geöffneten Türen stehen.

- **Aufzug D: Halbdynamische Brandfallsteuerung:**

Alle Geschosse, in denen der Aufzug Haltestellen hat, werden mit einem automatischen Brandmelder (Rauchmelder) überwacht. Sofern einer dieser Brandmelder eine Rauchentwicklung detektiert hat, wird der Aufzug in dem jeweiligen anderen Geschoss (hier nur EG und ~~OG~~ 1.OG) mit offenen Türen automatisch stillgelegt. Eine Umschaltung auf die Alarmierungsanlage ist nicht erforderlich. Sollte sich in einer Brandfallhaltestelle eine temporäre Baustelle befinden, die Fluchtwege behindert, muss die Brandfallsteuerung für diesen Zeitraum entsprechend angepasst werden.

7.4.13 Feuerschutzabschlüsse und sonstige

7.4.13.1 Allgemein

Um innerhalb des Gebäudes bei einem Brandfall eine Brandübertragung zu verhindern, sind in brandschutztechnisch bemessenen Wänden Brandschutztüren und -tore erforderlich.

Die erforderlichen Feuerschutzabschlüsse erfüllen folgende Forderungen:

- Sie sind selbsttätig schließend.
- Sie erfüllen hinsichtlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit und ihrer Rauchdichtigkeit die gestellten Forderungen gemäß VV TB NRW.
- Brandschutztüren, die aus betrieblichen Gründen offengehalten werden sollen, werden mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststellrichtungen oder Freilauftürschließern ausgerüstet. Im Gefahrenfall schließen diese Türen automatisch bei Auftreten der Brandkenngroße Rauch selbsttätig.

Nachfolgend aufgeführte Türen werden brandschutztechnisch wie folgt bemessen:

Qualität	Einbauort
fh+RD+S	<ul style="list-style-type: none"> - Türen in feuerbeständigen Trennwänden zwischen Nutzungseinheiten - Türen in Treppenraumwänden zu Nutzungseinheiten - Türen im Verbindungsgang 1.OG und 2.OG im Gebäudeteil D (Kompensation Entfall notwendiger Flure) - Türen zur brandschutztechnischen Kapselung des historischen Turmes (Raum A00.10 im EG und A01.17 im 1.OG)
RD+S	<ul style="list-style-type: none"> - Türen vom notwendigen Flur zum notwendigen Treppenraum - Tür von Teeküche A1 zum notwendigen Treppenraum - Tür von Teeküche A2 zum notwendigen Treppenraum
fh+D+S	<ul style="list-style-type: none"> - Türen in feuerbeständigen Trennwänden
D+S	<ul style="list-style-type: none"> - Tür zum Abstellraum - Türen vom notwendigen Flur zu Büroräumen
fb+D+S	<ul style="list-style-type: none"> - Türen in feuerbeständigen Installationsschächten

Öffnungen notwendiger Treppenräume dürfen gemäß § 35 (6) BauO NRW 2018 lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichter erhalten, wenn der Abschluss insgesamt nicht breiter als 2,50 m ist.

7.4.13.2 Brandschutzvorhang EG vor Aufzug A

Feuer- und Rauchschtzvorhänge sind textile Feuerschutzabschlüsse, die aufgerollt über den zu schützenden Öffnungen, in einem Gehäuse angeordnet sind. Im Brandfall werden sie mithilfe von Führungsschienen abgesenkt und sichern so Gebäude oder Gebäudeteile vor dem Durchtritt von Flammen und Rauch. Für die definierte Zeit der Brandbeanspruchung nach Einheits-Temperaturzeitkurve (ETK) muss der Durchgang von Feuer und Rauch verhindert werden, gleichzeitig muss der Feuerschutzvorhang als Raumabschluss wirksam bleiben.

Die Auslösung erfolgt über direkt angebundene Rauchmelder und die Ansteuerung per Brandmeldeanlage.

Zur Sicherstellung des Raumabschlusses des Treppenraumes TR AB über den Aufzugschacht wird ein Feuer- und Rauchschtzvorhang vor dem Aufzug in der NE 02 vorgesehen. Entsprechend der Anforderung an Türen von Treppenräumen wird der Vorhang mind. feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend vorgesehen.

Feuerschutzvorhänge als textile Abschlüsse können in der Regel dieser baurechtlichen Anforderung nicht vollumfänglich nachkommen. Problematisch ist hier regelmäßig das I-Kriterium (Isolation) gemäß DIN EN 13501. Die Feuerschutzvorhänge erfüllen lediglich die Anforderung W.

Dies bedeutet, bei Brandeinwirkung wird der Feuerschutzabschluss zwar begrenzt, die brandabgewandte Seite des Feuerschutzabschlusses kann jedoch eine erhöhte Oberflächentemperatur aufweisen. Im vorliegenden Fall ist diese erhöhte Oberflächentemperatur jedoch ohne wesentliche Auswirkungen auf die Sicherheit, aufgrund folgender Fallbetrachtung:

- Fall: Brand im Aufzugsschacht/Treppenraum:
 - In diesem Fall ist mit einer geringen Brandeinwirkung zu rechnen. Dementsprechend ist eine erhöhte Oberflächentemperatur auf der Nutzungsseite nicht zu erwarten.
- Fall: Brand in Nutzungseinheit:
 - In diesem Fall ist mit einem ausgedehnten Brandereignis zu rechnen. Somit auch mit einer erhöhten Oberflächentemperatur auf der Seite des Aufzugsschachtes. Hierzu sind zwei Schutzziele zu betrachten:
 - Schutzziel Personensicherheit: Rettungswege führen in diesem Bereich nicht vorbei. Der Rettungsweg innerhalb des Treppenraumes liegt erst hinter dem Aufzugsschacht.
 - Schutzziel Brandausbreitung: Der Aufzugsschacht sowie der Treppenraum stellen sich brandlastarm dar. Insbesondere sind keine brennbaren Stoffe im Bereich zwischen der Schachttür und dem Feuerschutzvorhang zu erwarten. Die Brandweiterleitung bzw. Entzündung eines Stoffes auf der brandabgewandten Seite ist somit nicht zu erwarten.

Die Anforderung an den Feuerschutzabschluss ergeben sich somit zu: EW30 S200 C2.

Hinsichtlich der Ansteuerung des Vorhanges wird eine genaue Abstimmung zwischen Brandmeldeanlage, Brandfallsteuerung des Aufzugs und Ansteuerung des Feuerschutzvorhanges erfolgen, um den Einschluss von Personen an dieser Stelle zu verhindern. Grundsätzlich ist hierfür aber auch die der Abstand zwischen Feuerschutzvorhang und Schachttür zu begrenzen.

7.4.14 Dämmstoffe, Bekleidungen, Unterdecken und Bodenbeläge

An Dämmstoffe, Bekleidungen, Unterdecken und Bodenbeläge bestehen, mit Ausnahme der notwendigen Treppenräume und der notwendigen Flure, keine Anforderungen gemäß BauO NRW.

7.5 Rettungswege

7.5.1 Allgemein

Nach den Vorgaben des § 33 (1) BauO NRW 2018 muss jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein.

Die Möglichkeit, mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege aus den Nutzungseinheiten zu erreichen, kann der folgenden Übersicht entnommen werden:

Gebäudeabschnitt	Geschoss	Nutzungseinheit	1. Rettungsweg	2. Rettungsweg
A	KG	NE 01	über notwendigen Treppenraum TR 1	nicht erforderlich, da keine Aufenthaltsräume
Rathaustrurm		A.-01.08 Technik	über notwendigen Treppenraum TR Turm ins Freie	nicht erforderlich, da kein Aufenthaltsraum
A	EG	NE 02	über direkten Ausgang ins Freie	über notwendigen Treppenraum TR AB
B		NE 03	über direkten Ausgang ins Freie	über notwendigen Treppenraum TR AB ins Freie
B		NE 04	über direkten Ausgang ins Freie	über notwendigen Treppenraum TR AB ins Freie
C		NE 05	über direkte Ausgänge ins Freie	über notwendigen Treppenraum TR D ins Freie
D		NE 06	über direkten Ausgang ins Freie	über notwendiges Fenster
A	1. OG	NE 07	über notwendigen Treppenraum TR AB ins EG und Freie	über notwendigen Treppenraum TR Turm ins Freie
A / B		A.01.17 Teeküche A1	über notwendigen Treppenraum TR AB ins EG und Freie	über Rettungsfenster und Geräte der Feuerwehr
B / C		NE 08	über notwendige Treppenräume TR AB und TR D ins EG und Freie	über notwendigen Treppenraum TR D und TR AB ins Freie
D		NE 09	über notwendigen Treppenraum TR D ins EG und Freie	über Rettungsfenster und Geräte der Feuerwehr (Steckleiter)
A	2. OG	NE 10	über notwendigen Treppenraum TR AB ins EG und Freie	über notwendigen Treppenraum TR Turm ins Freie
A / B		A.02.16 Teeküche A2	über notwendigen Treppenraum TR AB ins EG und Freie	über Zugang zur NE 11 zum notwendigen Treppenraum TR D
B / C		NE 11	über notwendige Treppenräume TR AB und TR D ins EG und Freie	über notwendigen Treppenraum TR D und TR AB ins Freie
D		NE 12	über notwendigen Treppenraum TR D ins EG und Freie	über Rettungsfenster und Geräte der Feuerwehr (Steckleiter)
B	DG	NE 14	über notwendigen Treppenraum TR AB ins EG und Freie	nicht erforderlich, da keine Aufenthaltsräume
C		NE 15	über notwendigen Treppenraum TR D ins EG und Freie	nicht erforderlich, da keine Aufenthaltsräume
D		NE 16	über notwendigen Treppenraum TR D ins EG und Freie	nicht erforderlich, da keine Aufenthaltsräume

7.5.2 Rettungsweglänge

Die zulässige Rettungsweglänge für den ersten Rettungsweg beträgt:

- max. 35 m für das Gebäude (§ 35 (2) BauO NRW 2018)

Danach muss ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder direkt in das Freie erreicht werden können. Diese Anforderung wird überall erfüllt.

7.5.3 Rettungswegbreite

Die lichten Mindestbreiten der Rettungswege richten sich nach der Anzahl der Personen, die auf die Rettungswege angewiesen sind. Diese werden in Umsetzung der Planung berücksichtigt, eine nutzbare Mindestbreite von 1,20 m sollte mindestens in allen horizontalen Rettungswegen sichergestellt werden.

Ausnahme: Die Treppe im bestehenden historischen Rathausurm ist aus Holz vorhanden. Da es sich lediglich um einen 2. Rettungsweg handelt, der eine anleiterbare Stelle in der Nutzungseinheit „ersetzt“, kann die Treppe im Bestand verbleiben. Gegen die geringe Treppenbreite von 0,85 m sowie die Breite der Ausgangstür von 0,98 m bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, da es sich um einen 2. Rettungsweg handelt, und der Turm brandschutztechnisch gekapselt wird.

7.5.4 Nutzbarkeit der Rettungswege

Die Türen im Zuge der Rettungswege sind so angeordnet, dass sie in Fluchrichtung geöffnet werden können.

Alle Türen im Verlauf der Rettungswege werden so hergerichtet, dass sie stets ohne fremde Hilfsmittel (wie z.B. Schlüssel) nutzbar sind. Diese Forderung kann beispielsweise durch den Einbau von Panikverschlüssen erfüllt werden.

Sicherheitsanforderungen sowie betriebliche Gründe machen es evtl. erforderlich, dass die Türen im Zuge von Rettungswegen verschlossen bleiben müssen. In solchen Fällen werden beispielsweise statt Panikverschlüssen elektrische Verriegelungen eingebaut. Diese entsprechen der

- *Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EITVTR 12/97)*

Seitens des Betreibers wird dafür gesorgt, dass die Rettungswege zu jederzeit nutzbar sind und nicht durch Möbel o.ä. verstellt werden.

Notwendige Fenster als zweite Rettungswege müssen die Maße 0,90 m x 1,20 m bei einer maximalen zulässigen Brüstungshöhe von 1,20 aufweisen. Die Konstruktionen werden entsprechend der Anforderungen hergestellt.

Hinweis: Elektrisch betriebener Sonnenschutz, Gitterelemente oder sonstige Sicherheitsmaßnahmen vor Notausgängen sowie notwendigen Fenstern (Rettungsfenster) müssen jederzeit von innen leicht und ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen sein.

7.5.5 Kennzeichnung der Rettungswege

Die Rettungswege werden mit Hinweisschildern nach DIN EN ISO 7010 bzw. nach ASR-A1.3 (*Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen*) gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet.

An den Ausgängen ins Freie und im Verlauf der Rettungswege wird deutlich und dauerhaft durch be- oder hinterleuchtete Sicherheitskennzeichen auf die Ausgänge hingewiesen.

7.5.6 Sicherheitsbeleuchtung

Zur Sicherstellung der Flucht- und Rettungswege sind folgende Bereiche mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten:

- Flucht- und Rettungswege bis zum Sammelplatz (die Allgemeinbeleuchtung im Außenbereich kann hierbei berücksichtigt werden)
- Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswege

Die Energieversorgung erfolgt durch Einzel- oder Zentralbatterien. Die Planung erfolgt durch den zuständigen Fachplaner/ Fachunternehmer.

7.6 Zahl, Mobilität und Evakuierung der Nutzer

Die Höchstzahl der Gebäudenutzer wird in diesem Brandschutzkonzept nicht festgelegt. Die Nutzung des Verwaltungsgebäudes erfolgt im allgemein üblichen Maß für Gebäude dieser Art und Nutzung.

Für die Mobilität kann die gesellschaftliche Bandbreite unterstellt werden.

Bei einem Brandereignis sind unverzüglich alle anwesenden Personen zu warnen und das Gebäude muss schnellstmöglich und eigenständig verlassen werden. Hilflöse Personen sind dabei mitzunehmen.

Die Mitarbeiter sind überwiegend selbsttätig, aufmerksam, ortskundig, normal beweglich und mit den Rettungswegen vertraut.

Neben den Mitarbeitern werden sich auch ortsfremde Personen im Gebäude aufhalten. In den öffentlich zugänglichen Bereichen besteht für Besucher mit Mobilitätseinschränkungen im Erdgeschoss größtenteils die Möglichkeit, das Gebäude über mehrere barrierefrei gestaltete Notausgänge selbstständig zu verlassen.

In Teilen des Erdgeschosses sowie im 1. und 2. Obergeschoss besteht für Besucher mit Mobilitätseinschränkung nicht die Möglichkeit das Gebäude selbstständig zu verlassen. Gleichwohl kann aus allen Nutzungen ein sicherer Bereich barrierefrei und selbstständig erreicht werden. Die Mobilitätskette endet an dieser Stelle und es werden Maßnahmen der unterstützten Selbstrettung bzw. einer Fremdrettung erforderlich. Diese werden in der Brandschutzordnung festgelegt und ausgeführt.

Die sicheren Bereiche werden so gestaltet, dass eine ausreichend große Wartefläche als vorübergehend sicherer Bereich vorgehalten wird, ohne den Fluchtweg für fußläufig Flüchtenden einzuschränken. Die sicheren Bereich sind wie folgt vorgesehen:

- Erdgeschoss:
 - Gebäude A: TR Turm
 - Gebäude B-D: das Freie
- 1. & 2. Obergeschoss:
 - Gebäude A: Flur im TR AB
 - Gebäude B: TR AB
 - Gebäude C-D: Flur vor TR D

In der Nähe der Wartefläche des sicheren Bereiches wird die Möglichkeit geschaffen Fremdhilfe anzufordern. Diese Möglichkeit wird barrierefrei nach dem Zwei-Sinne-Prinzip umgesetzt. Ebenso weisen die sicheren Bereiche einen ausreichenden Sichtkontakt zu umliegenden Räumen auf. Hierdurch fühlen die Personen sich nicht isoliert, und die Rettungskräfte können bei der Sichtkontrolle – ohne die Türen zu öffnen – erkennen, ob sich in diesem Bereich Person befinden.

Entsprechend der Planung sind je Geschoss drei Warteplätze im sicheren Bereich vorgesehen.

Für das betrachtete Objekt sieht das barrierefreie Rettungskonzept somit eine Kombination aus Eigen- und Fremdreitung vor.

7.7 Haustechnische Anlagen

7.7.1 Leitungsführung

Leitungen dürfen nach § 40 BauO NRW 2018 durch raumabschließende Bauteile, für die ein Feuerwiderstand vorgeschrieben ist, nur geführt werden, wenn Vorkehrungen gegen eine Übertragung von Feuer und Rauch getroffen werden.

Beachtet wird die A 2.2.1.8 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW.

7.7.2 Elektrische Anlagen

Die elektrischen Anlagen werden nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet. Bei der Planung, Bemessung und Ausführung von Leitungsanlagen werden die Anforderungen der A 2.2.1.8 der VV TB NRW - Muster-Leitungsanlagenrichtlinie beachtet.

Von der ausführenden Firma wird durch Vorlage einer Fachunternehmererklärung der Nachweis erbracht, dass die elektr. Anlagen den einschlägigen Vorschriften entsprechen.

7.7.3 Heizung

Die Beheizung des Gebäudes erfolgt über eine Sole-Wasser Wärmepumpe.

7.7.4 Blitzschutz

Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

~~Die Überprüfung, ob eine Blitzschutzanlage erforderlich ist, wird durch einen zertifizierten Fachplaner geprüft.~~

Das Gebäude erhält eine Blitzschutzanlage, die auch die sicherheitstechnischen Anlagen schützt. Planung und Ausführung der Blitzschutzanlage entsprechen

- DIN EN 62305 / VDE 0185-305.

Nach Fertigstellung wird eine Prüfung durchgeführt. Der Prüfnachweis wird zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung vorgelegt.

Blitzschutzanlagen werden in regelmäßigen Abständen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird schriftlich festgehalten. Festgestellte Mängel werden unverzüglich beseitigt.

7.8 Lüftungsanlagen

Für das Gebäude sind zwei RLT Anlagen geplant, die in den Lüftungszentralen im Dachgeschoss in den Gebäudeteilen B und C errichtet werden.

Die geplanten Lüftungsanlagen werden grundsätzlich gemäß den Anforderungen der MLüAR sowie des § 41 BauO NRW geplant und errichtet.

Leitungsabschnitte, die brandschutztechnisch zu trennende Abschnitte überbrücken, werden in der Feuerwiderstandsfähigkeit der zu durchdringenden, raumabschließenden Bauteile ausgeführt, andernfalls werden Absperrvorrichtungen in den Bauteilen vorgesehen (Schottlösung).

Die RLT-Anlagen in den Lüftungszentralen müssen bei Auftreten von Rauch selbsttätig abschalten, um so eine Rauchverschleppung in die einzelnen Bereiche zu vermindern. Entsprechende Vorrichtungen werden bei der Planung berücksichtigt.

Für die Lüftungsanlagen wird ein separates Lüftungsgesuch erstellt.

7.9 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

7.9.1 Rauchabzugsanlagen

7.9.1.1 Allgemeines

Zur Erfüllung der Schutzziele und insbesondere der Ermöglichung von Löscharbeiten muss das Gebäude entrauchet werden können. Dies wird durch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sichergestellt.

Das Bauordnungsrecht enthält mehr oder minder explizit Maßnahmen zur Verhinderung der Rauchausbreitung und zur Entrauchung.

~~Um im Brandfall eine raucharme Schicht zu schaffen, müssen entstehende Brandprodukte (Rauch und Wärme) abgeführt werden. Dies geschieht entweder durch Ausnutzen der Thermik oder durch Absaugen der Rauchgase mittels beigestellter Ventilatoren der Rettungskräfte.~~

Eine Entrauchung über die RLT- Anlage findet keine Anwendung.

7.9.1.2 Bemessung der Entrauchung

Treppenträume TR AB und TR D

Die Treppenträume TR AB und TR D werden je über eine Rauchableitöffnung im Dach mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 m² entrauchet werden können. Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchableitöffnung mittels Handtaster müssen im Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenpodest aus betätigt werden können. An den Handtastern muss ersichtlich sein, ob der Rauchabzug offen oder geschlossen ist.

Der historische Treppenturm (TR Turm) besitzt im Bestand in jedem über zu ebener Erde gelegenen Geschoss ein öffnenbares Fenster.

Aufzug D

Der Aufzug D erhält an oberster Stelle eine Rauchableitöffnung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 % der Fahrschachtgrundfläche, mindestens jedoch 0,10 m². Die Öffnungen dürfen einen Abschluss haben, der im Brandfall selbsttätig öffnet sowie von mindestens einer Stelle aus bedient werden kann. Der Rauchaustritt darf durch Wind einfluss nicht beeinträchtigt werden.

Aufzug AB

Der Aufzug AB liegt innerhalb der Umschließungswände des notwendigen Treppenraumes D, sodass keine Anforderungen an eine Entrauchung des Aufzugschachtes gestellt werden. Diese wird über den notwendigen Treppenraum erfüllt.

Oberirdische Geschosse

Die allgemeine Entrauchung des Gebäudes erfolgt über Querlüftung durch offenbare Fenster und Türen.

Für die Technikräume im Dachgeschoss werden ebenfalls Öffnungen ins Freie vorgesehen, welche im Brandfall zum Querlüften genutzt werden können.

Kellergeschoss

Die brandschutztechnisch getrennten Einheiten im Kellergeschoss erhalten jeweils offenbare Fenster ins Freie mit einem lichten Querschnitt von mind. 0,5 m².

7.9.1.3 Zuluftflächen

Zuluftflächen bilden die offenbaren Türen und Fenster des Gebäudes.

7.9.2 Wärmeabzugsanlagen

Keine Anforderung.

7.10 Einrichtung und Geräte zur Brandbekämpfung

7.10.1 Feuerlöschanlage

Keine Anforderung

7.10.2 Steigleitung / Wandhydranten

Keine Anforderung

7.10.3 Feuerlöscher

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden werden Feuerlöscher entsprechend EN 3 gut sichtbar, leicht zugänglich und zweckmäßig verteilt bereitgehalten.

Anzahl und Verteilung kann der ASR 2.2 *Maßnahmen gegen Brände* entnommen werden. Entsprechend Tab. 3 ist bei einer anzugebenden Grundfläche und einer bewerteten Brandgefährdung eine Anzahl entsprechender Löschmitteleinheiten (LE) vorzuhalten.

Demnach ergibt sich die Anzahl wie folgt:

Aufstellort / Nutzungseinheit	Größe (m ²)	Brandgefährdung	Anzahl Löschmitteleinheiten
NE 01	271	erhöht	21
NE 02	288	normal	15
NE 03	130	normal	12
NE 04	191	normal	12
NE 05	341	normal	18
NE 06	181	normal	12
NE 07	289	normal	15
NE 08	625	normal	27
NE 09	181	normal	12
NE 10	254	normal	15
NE 11	645	normal	27
NE 12	162	normal	12
NE 14	204	normal	15
NE 15	218	normal	12
NE 16	181	normal	12

Ein Nachweis über die richtige Dimensionierung ist vom verwendeten Produkt abhängig. Daher wird zur Schlussabnahme der Nachweis erbracht, dass die installierten Feuerlöscher die mindestens erforderlichen Löscheinheiten beinhalten.

Die Auswahl der Löschgröße, des Löschmediums sowie die Standorte der Feuerlöscher erfolgen eigenverantwortlich durch die Bauherrschaft / den Betreiber.

Zu beachten bei den Standorten ist gem. Ziffer 5.3 der ASR 2.2 die tatsächliche Laufweglänge zu jedem Feuerlöscher, angegeben mit maximal 20 m. Dadurch kann sich die Anzahl der Feuerlöscher gegeben falls ändern. Dies ist im Rahmen der Fachplanung zu berücksichtigen.

Empfohlen werden Wasserlöscher mit einem Löschmittelvorrat von 10 l Wasser oder Feuerlöscher mit dem Löschmittel ABC-Pulver und einem Löschmittelvorrat von 6 kg Pulver.

Wird in Küchen gekocht und werden hierbei Öle und Fette verwendet, ist ein Feuerlöscher der Brandklasse F je Küche bereitzuhalten.

Die Aufstellorte der Feuerlöscher werden mit einem Hinweisschild mit Sicherheitszeichen ISO 7010-F001 „Feuerlöscher“ gut sichtbar gekennzeichnet.

Feuerlöscher werden in Abständen von max. zwei Jahren gewartet, so dass sie jederzeit einsatzfähig sind.

7.10.4 Gebäudefunkeanlage

Keine Anforderung

7.11 Sicherheitsstromversorgung / Funktionserhalt

7.11.1 Sicherheitsstromversorgung

Für folgende technischen Einrichtungen ist eine Sicherheitsstromversorgung einzurichten und zu gewährleisten:

- Sicherheitsbeleuchtung
- Brandmelde- und Alarmierungsanlage
- Rauchabzugsanlagen

Die Energieversorgung erfolgt durch Zentral- oder Einzelbatterien in Abhängigkeit der entsprechenden Fachplanung.

Die Sicherheitsstromversorgung wird nach DIN VDE 0100-560, DIN EN 0100-718 und LAR ausgeführt.

7.11.2 Funktionserhalt

Die Betriebssicherheit notwendiger Sicherheitseinrichtungen ist gewährleistet, wenn die elektrischen Leitungsanlagen so ausgeführt oder durch Bauteile umkleidet werden, dass sie bei äußerer Brandeinwirkung für eine ausreichende Zeitdauer funktionsfähig bleiben.

Die Dauer des Funktionserhalts muss gemäß Abschnitt 5.3 der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR) mindestens 30 Minuten betragen bei:

- den Sicherheitsbeleuchtungsanlagen,
- Personenaufzügen mit Brandfallsteuerung,
- Anlagen zur Alarmierung,
- den Schließeinrichtungen für Feuerschutzabschlüsse (sofern nicht „stromlos zu“) und
- den natürlichen Rauchabzugsvorrichtungen / Rauchableitungsöffnungen (sofern mit elektrischem Antrieb und nicht „stromlos auf“).

Vorstehende Anforderungen an den Funktionserhalt werden umgesetzt. Die Verteiler vorstehender Anlagen werden dementsprechend derart ausgeführt, dass der erforderliche Funktionserhalt von 30 Minuten sichergestellt ist. Die Erleichterungen entsprechend MLAR können angewendet werden.

7.12 Brandmelde- und Alarmierungsanlage

7.12.1 Allgemein

Um die Schutzziele gemäß § 3 und 14 BauO NRW ausreichend zu erfüllen sowie zur Kompensation von Abweichungen wird das Gebäude mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage (Kategorie 1 „Vollschutz“) ausgestattet.

Die Brandmeldeanlage steuert zudem folgende Einrichtung mit an bei Auslösung:

- Abschaltung der Lüftungsanlagen
- Rauch- und Brandschutzklappen
- Feststellanlagen von Feuer- und Rauchschutzabschlüssen
- Brandfallsteuerung der Aufzüge
- Fluchttürsteuerung
- Interne und externe Alarmierung

Planung, Bemessung und Ausführung der Brandmeldeanlage erfolgen gemäß MVV TB: 2021/1, Anhang 14, Pkt. 3 Brandmeldeanlagen.

Angewendet werden:

- DIN 14 675: Brandmeldeanlagen
- DIN VDE 0833-1: Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- Teil 1: Allgemeine Festlegungen
- DIN VDE 0833-2: Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall.
- Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen

Sie wird in der Betriebsart *TM* (Brandmeldeanlagen mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen) ausgeführt und betrieben.

Die Planung und Ausführung erfolgt durch einen zertifizierten Fachplaner in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle.

7.12.2 Überwachungsumfang

Die geplante Brandmeldeanlage ist als Vollschutzanlage mit Aufschaltung zur Feuerwehroleitstelle vorgesehen. Der Schutzzumfang entspricht der Kategorie 1 nach DIN 14675.

Auf die Brandmeldeanlage werden die flächendeckend angeordneten, automatischen Brandmelder aufgeschaltet. Zudem werden die nichtautomatischen Druckknopfmelder an den Notausgängen aufgeschaltet.

7.12.3 Zugang zur Brandmeldeanlage

Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr wird im Alarmfall jederzeit ein gewaltloser Zutritt zur Brandmeldeanlage bzw. zu den geschützten Objekten ermöglicht.

Der Objektzugang mit dem Feuerwehrschrüsseldepot ist aus der Anfahrtsrichtung der Feuerwehr gut sichtbar durch eine Blitzlampe oder Rundumkennleuchte gekennzeichnet.

Die Einschaltung erfolgt durch die BMA nach Hauptmelderauslösung.

Die ausführende Fachfirma wird bei der Abnahme der Brandmeldeanlage schriftlich bestätigen, dass die Anlage den derzeit gültigen VDE-Bestimmungen (insbesondere VDE 0833) und den entsprechenden DIN-Vorschriften entspricht.

7.12.4 Alarmierung

Bei Auslösung der Brandmeldeanlage werden alle Gebäudebereiche alarmiert. Eine Unterscheidung in Alarmierungsbereiche ist nicht geplant.

Auch für Besucher mit Hörbehinderung muss die Alarmierung, die meist als akustisches Alarmsignal ausgegeben wird wahrnehmbar sein. Es werden daher Komponenten zur Alarmierung nach dem Zwei-Sinne-Prinzip vorgesehen.

Hierzu werden in sämtlichen Toiletten Blitzleuchten zur optischen Alarmierung vorgesehen. In den Damen- und Herren-Toiletten ist bei WC-Trennwänden, die nicht raumhoch ausgebildet sind, eine Blitzleuchte im Hauptraum sowie eine im Vorraum ausreichend. Die barrierefreien Sanitärräume erhalten ebenfalls eine Blitzleuchte. In den öffentlich zugänglichen Bereichen erfolgt die Alarmierung durch die ortskundigen Mitarbeiter individuell. Sollten schwerhörige oder gehörlose Personen in den Bereichen der Einzelbüros arbeiten, sind gesonderte Maßnahmen entsprechend ASR V3.2a vorzusehen.

Für schwerhörige oder gehörlose Personen wird damit eine barrierefreie Alarmierung gewährleistet. Weitere Systeme zur Rettungswegkennzeichnung werden nicht ausgeführt. Durch die eindeutige Rettungswegführung sowie eine ausreichende Hilfestellung durch das Personal kann davon ausgegangen werden, dass für ortsunkundige Besucher im Fluchtfall keine Schwierigkeiten bei der Orientierung bestehen.

Zur Abnahme der Anlage werden durch die Fachfirma an der BMA folgende Unterlagen hinterlegt:

- a. Schaltpläne
- b. Meldergruppenverzeichnis
- c. Ersatzglasscheiben für Handfeuermelder
- d. Schlüssel für Handfeuermelder und Brandmeldezentrale
- e. "Außer Betrieb" - Schilder für alle Handfeuermelder
- f. Wartungs- und Betriebsbuch.

7.12.5 Brandmeldezentrale

Die Brandmeldeanlage (BMA) mit der dazugehörigen Technik wird im Raum B.00.09 BMZ im Erdgeschoss Gebäudeteil B installiert.

Außen an der Tür wird ein Schild nach DIN 4066 angebracht mit Aufschrift *Brandmeldezentrale* oder *BMZ* angebracht.

Zur Bedienung durch die Feuerwehr wird ein Feuerwehrinteraktions- und Bediensystem (FiBS) installiert. Das FiBS ist mit einem Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661 und einem Feuerwehrranzeigetableau (FAT) nach DIN 14662 ausgestattet. Die genaue Lage des FiBS wird unterhalb der Treppe im Treppenraum D im Erdgeschoss festgelegt.

Zwei Blitzleuchten weisen den Weg zum FiBS, eine an der Gebäudeseite zur Ecke Mühlenmathe / Bahnhofstraße, die andere beim Zugang zur FiBS.

7.12.6 Brandweiterleitung

Bei der Detektion eines Brandes wird der Alarm durch eine geeignete Übertragungseinrichtung unmittelbar auf die Leitstelle der zuständigen Feuerwehr weitergeleitet. Die technischen Anschlussbedingungen der zuständigen Feuerwehr sind dabei zu beachten.

7.13 Feuerwehrpläne

Für das Objekt werden in Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr Feuerwehrpläne erstellt.

Die Lage der Wechselrichter von PV Anlagen werden im Feuerwehrplan aufgenommen.

7.14 Betriebliche Brandschutzmaßnahmen

7.14.1 Allgemein

Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten. Das Verbot wird durch an gut sichtbaren Stellen angebrachte Hinweisschilder übersichtlich und dauerhaft nach DIN EN ISO 7010 gekennzeichnet.

Abfallstoffe werden im Freien gelagert. Müllräume sind im Gebäude nicht geplant.

7.14.2 Brandschutzbeauftragter

Zu Überprüfung der Einhaltung der Brandschutzmaßnahmen im Betrieb wird ein Brandschutzbeauftragter benannt, der:

- eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 erstellt,
- die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes sowie die Auflagen aus der Brandschutzordnung überwacht,
- dem Betreiber festgestellte Mängel meldet,
- die ständige Freihaltung der Flächen für die Feuerwehr sicherstellt,
- die Mitarbeiter unterweist (siehe Pkt. 7.14.4)

7.14.3 Brandschutzordnung

Für Maßnahmen zur Brandverhütung, für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist eine Brandschutzordnung entsprechend DIN 14 096 erforderlich. Die Brandschutzordnung enthält Regelungen über das Verhalten bei Brand und Panik, insbesondere über die Alarmierung und die Evakuierung des Verwaltungsgebäudes.

Die Brandschutzordnung gliedert sich nach o. a. Norm in drei Teile:

Brandschutzordnung Teil A (Aushang)

Dieser Teil der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen (Mitarbeiter und Besucher), die sich im Gebäude aufhalten. Teil A wird im Gebäude an geeigneter Stelle ausgehängt.

Brandschutzordnung Teil B (für Personen ohne besondere Aufgaben im Brandfall)

Dieser Teil der Brandschutzordnung richtet sich an alle Mitarbeiter und wird ihnen ausgehändigt. Teil B enthält mindestens Angaben zu:

- Brandverhütung
- Flucht und Rettungswege
- Melde- und Löscheinrichtungen
- Verhalten im Brandfall / Brand melden
- Alarmsignale und Anweisungen beachten
- In Sicherheit bringen
- Löschversuche unternehmen
- Besondere Verhaltensregeln.

Brandschutzordnung Teil C (für Personen mit besonderen Aufgaben im Brandfall)

Dieser Teil der Brandschutzordnung ist hier für den Brandschutzbeauftragten bestimmt. Teil C enthält zusätzlich zu den Inhalten der Teile A und B mindestens Angaben zu:

- Brandverhütung
- Meldung und Alarmierungsablauf
- Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
- Löschmaßnahmen
- Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
- Nachsorge

In der Brandschutzordnung sind ergänzend die Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung, unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Benutzerinnen und Benutzern von Rollstühlen, erforderlich sind, festzulegen.

Einzelheiten zur Ausführung der Brandschutzordnung werden mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt.

Brandschutzordnungen müssen stets auf aktuellem Stand gehalten werden und sind mindestens alle 2 Jahre von einer fachkundigen Person zu prüfen.

7.14.4 Unterweisung

Die Mitarbeiter des Gebäudes werden bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach jährlich über das richtige Verhalten im Brandfall, über die Bedienung der Feuerlöschgeräte und über die Brandschutzordnung unterwiesen. Insbesondere wird im Rahmen der Brandschutzordnung über eine geordnete Entfluchtung des Gebäudes im Gefahrenfall unterwiesen.

Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Die Gebäudeevakuierung muss regelmäßig geübt werden. Sammelstellen im Außenbereich müssen festgelegt werden.

7.14.5 Flucht- und Rettungspläne

Für das Gebäude werden Flucht- und Rettungswegpläne nach DIN ISO 23601 erstellt und in den Eingangsbereichen ausgehängt.

7.15 Abweichungen / Erleichterungen

Vorschrift	Schutzziel	Abweichung	Kompensation	Seite
§ 27 BauO NRW	Rettung von Menschen; Ermöglichen wirksamer Löscharbeiten	Tragwerk feuerhemmende Bauweise Treppenturm	Brandmeldeanlage, zwei bauliche Rettungswege, brandschutztechnische Kapselung	Pkt. 7.4.3
§ 31 BauO NRW	Rettung von Menschen; Ermöglichen wirksamer Löscharbeiten	Tragwerk und Deckenkonstruktion feuerhemmend	Brandmeldeanlage, Denkmalschutz, lediglich zweiter Rettungsweg	Pkt. 7.4.7
§ 36 BauO NRW	Rettung von Menschen; Ermöglichen wirksamer Löscharbeiten	Entfall notwendiger Flure in NE > 400m ²	Brandmeldeanlage, zwei unabhängige bauliche Rettungswege, feuerbeständige Trennung Gebäude D zu B im Verbindungsgang.	Pkt. 7.4.11
§ 35 BauO NRW	Rettung von Menschen; Ermöglichen wirksamer Löscharbeiten	Wand vom notwendigen Treppenraum Turm ohne mechanische Beanspruchbarkeit	Brandmeldeanlage, weiterer Rettungsweg, geringe Brandlasten	Pkt. 7.4.10

8 Prüfungen entsprechend PrüfVO NRW

Das Gebäude fällt nicht in den Anwendungsbereich der PrüfVO NRW. Dementsprechend sind keine Prüfungen von technischen Anlagen erforderlich.

9 Brandschutz während der Bauzeit

Dem Bauleiter werden nachfolgende Regelungen bekannt gegeben:

Während der Bauzeit sind Brandschutzmaßnahmen zwingend erforderlich.

Im Einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

- Der für die Baumaßnahme verantwortliche Bauleiter hat den Brandschutz auf der Baustelle sicherzustellen.
- Auf das Merkblatt „*Unverbindlicher Leitfaden für ein umfassendes Schutzkonzept: Baustellen*“; VdS 2021: 2010-01 (01) wird hingewiesen.
- In dem zu errichtenden Bauobjekt dürfen brennbare Baustoffe und sonstige brennbare Gegenstände nur örtlich und mengenmäßig begrenzt gelagert werden. Dies gilt auch für brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase. In der Regel darf dies nur der Tagesbedarf sein.
- Brennbare Abfallstoffe sind täglich aus dem Bauobjekt zu entfernen.
- Für brennbare Abfallstoffe sind auf der Baustelle nichtbrennbare Großbehälter (Container) aufzustellen, der Abstand von baulichen Anlagen muss mind. 10 m betragen.
- Bei feuergefährlichen Arbeiten, z. B. Schweißen, Schneiden und artverwandten Arbeitsverfahren sowie beim Umgang mit offenem Feuer in Verbindung mit brennbaren Stoffen sind Brandschutzposten einzuteilen.
- Es sind geeignete Feuerlöschgeräte bereitzustellen.
Nach Beendigung der feuergefährlichen Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen; auf die Unfallverhütungsvorschrift „*Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren*“ (DGUV 100-500 Kap 2.26) sowie auf das Merkblatt Brandschutz bei Bauarbeiten der Bau - Berufsgenossenschaft wird hingewiesen.
- Die erforderlichen Fahr- und Bewegungsflächen der Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum sind jederzeit freizuhalten.

10 Zusammenfassung

Mit den vorliegenden Ausführungen wird das Brandschutzkonzept für die

Neubau „Historisches Rathaus Gronau“ in Gronau

dargestellt, bei dessen Umsetzung entsprechend den Vorgaben des § 14 BauO NRW 2018 bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Durch ein aufeinander abgestimmtes System von baulichen und anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen wie

- Baustoffbeurteilung
- Brandabschnittsbildung
- Löscheinrichtungen
- Maßnahmen zur Entrauchung
- Schaffung notwendiger Rettungswege

ist eine Lösung erarbeitet worden, die sowohl architektonische, baurechtliche als auch brandschutztechnische Anforderungen ausreichend berücksichtigt, so dass im Brandfall eine Gefahr für Personen nicht zu befürchten ist und der Sachschutz in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigt wird.

Der Verfasser steht allen am Bau Beteiligten für Rückfragen gern zur Verfügung und ist bemüht, an einer reibungslosen und geordneten Realisierung des Bauvorhabens mitzuwirken.

Das Brandschutzkonzept wurde nach bestem Wissen auf den Grundlagen der derzeit geltenden Regelwerke erstellt.

Sollten sich später neuere Erkenntnisse ergeben und Regelwerke ändern, so kann unter Umständen eine Heranführung von Maßnahmen an den Stand der Technik notwendig werden.

Gronau, 21. Januar 2026

Sachverständiger



Johannes Böcker
(Dipl.-Ing.)



Projektleiter



Johannes F. Böcker
(M.Sc.)



Anlage 1: Visualisierung

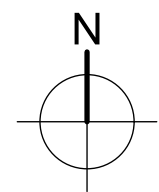
Die Visualisierung des Brandschutzkonzeptes ist keine vollständige Zusammenfassung der brandschutztechnischen Planung.

Der Schriftteil sowie eventuelle Auflagen aus der Baugenehmigung müssen bei der Bauausführung beachtet werden. Die Visualisierung stellt keine Ausführungsplanung im Sinne der HOAI für die ausführenden Firmen dar!

Die Pläne tragen daher den Zusatz „KEINE AUSFÜHRUNGSPLANUNG!“

Projekt:
Neubau historisches Rathaus Gronau
 Bahnhofstraße 6 - 10, 48599 Gronau

Bauherrschaft:
Stadt Gronau
 Neustraße 31, 48599 Gronau



- ### Legende
- Neubau
 - Bestand
 - Nachbarbebauung
 - Befestigte Fläche
 - Grünfläche
 - Gewässer
 - Unterflurhydrant
 - Blitzleuchte
 - Anleiterstelle
 - FIBS
 - Aufstellfläche tragbare Leiter (2,00 m x 2,00 m) plus Leiterstellung
 - Gebäudezugang
 - Hauptzugang FW
 - Zufahrt FW

LAGEPLAN

PRINZIPIKSZIZZE
 KEINE AUSFÜHRUNGSPLANUNG



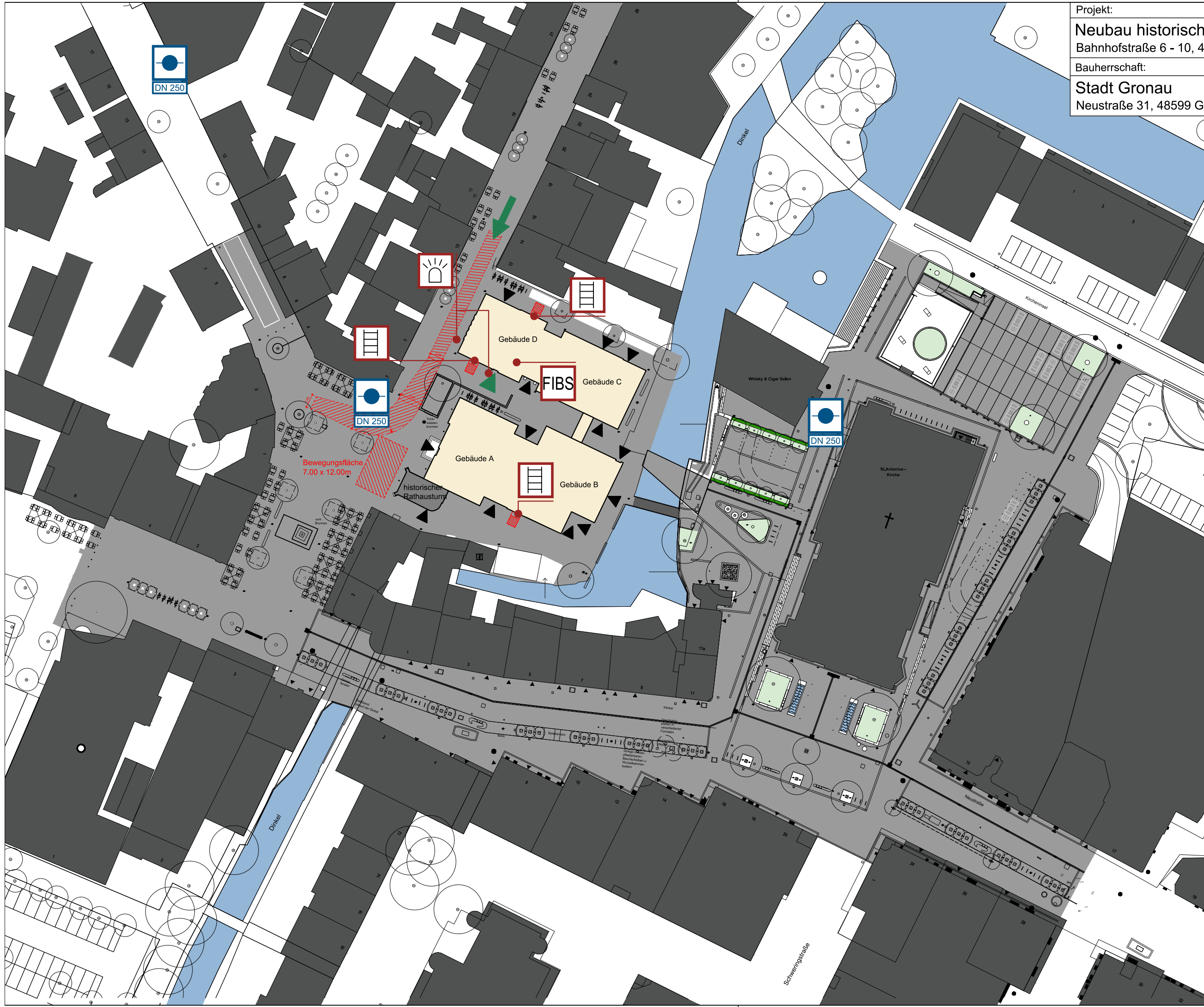
Böcker Ingenieure GmbH
 Sachverständige
 für Brandschutz

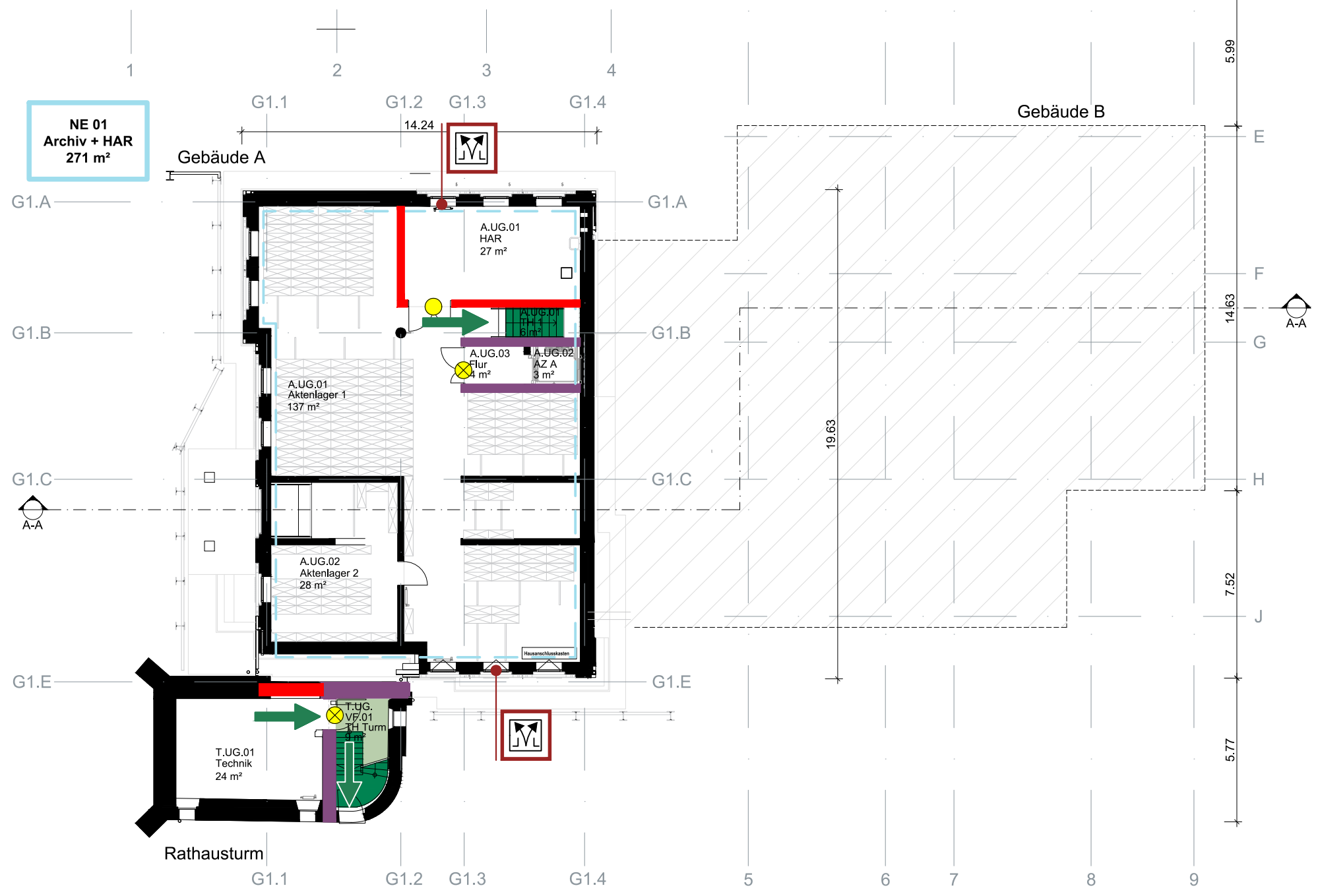
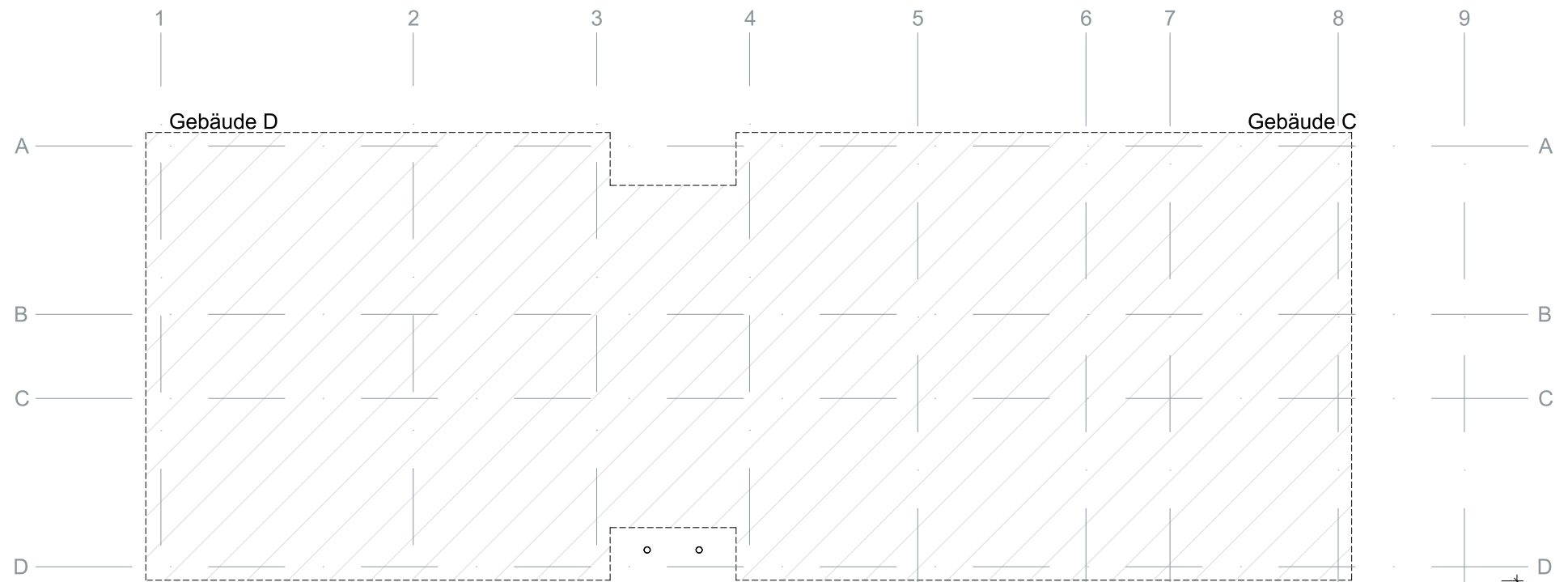
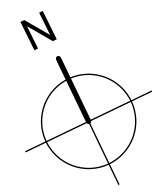
Nienborger Damm 13
 48599 Gronau

Tel. 02565 / 97934
 Fax 02565 / 97935

info@boecker-
 ingenieure.com

Datum: 21.01.2026	FS3
Projekt-Nr: 1072021 - JFB / NB	Blatt Nr.: 00





Legende

- Bauart Brandwand
- feuerbeständig
- notwendige Treppe
- notwendiger Treppenraum
- feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
- feuerhemmend, dicht- und selbstschließend
- Entrauchung
- 1. Rettungsweg

UNTERGESCHOSS
 PRINZIPISSKIZZE
 KEINE AUSFÜHRUNGSPLANUNG

BÖCKER
 Ingenieure

Böcker Ingenieure GmbH
 Sachverständige
 für Brandschutz

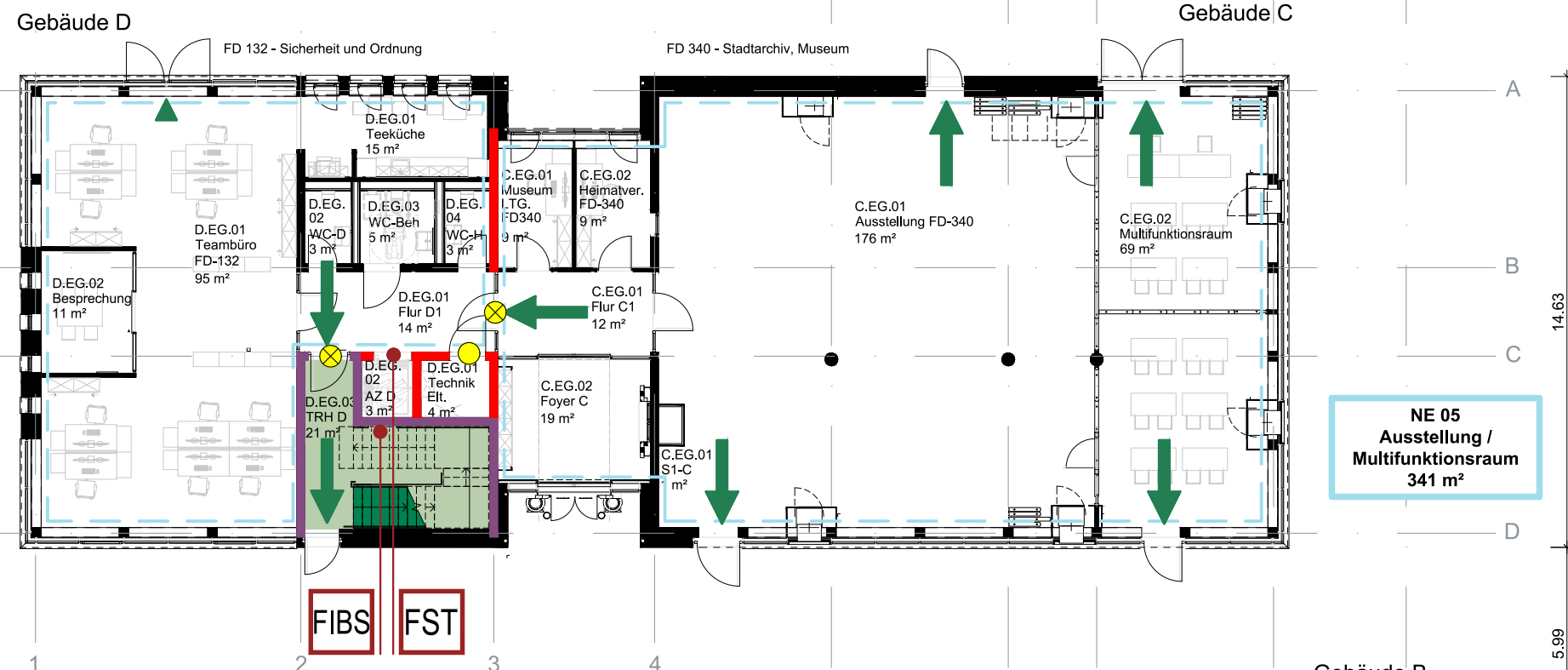
Nienborger Damm 13
 48599 Gronau

Tel. 02565 / 97934
 Fax 02565 / 97935

info@boecker-
 ingenieure.com

Datum: 09.09.2025	FS2
Projekt-Nr: 1072021 - JFB / KTB	Blatt Nr: 01

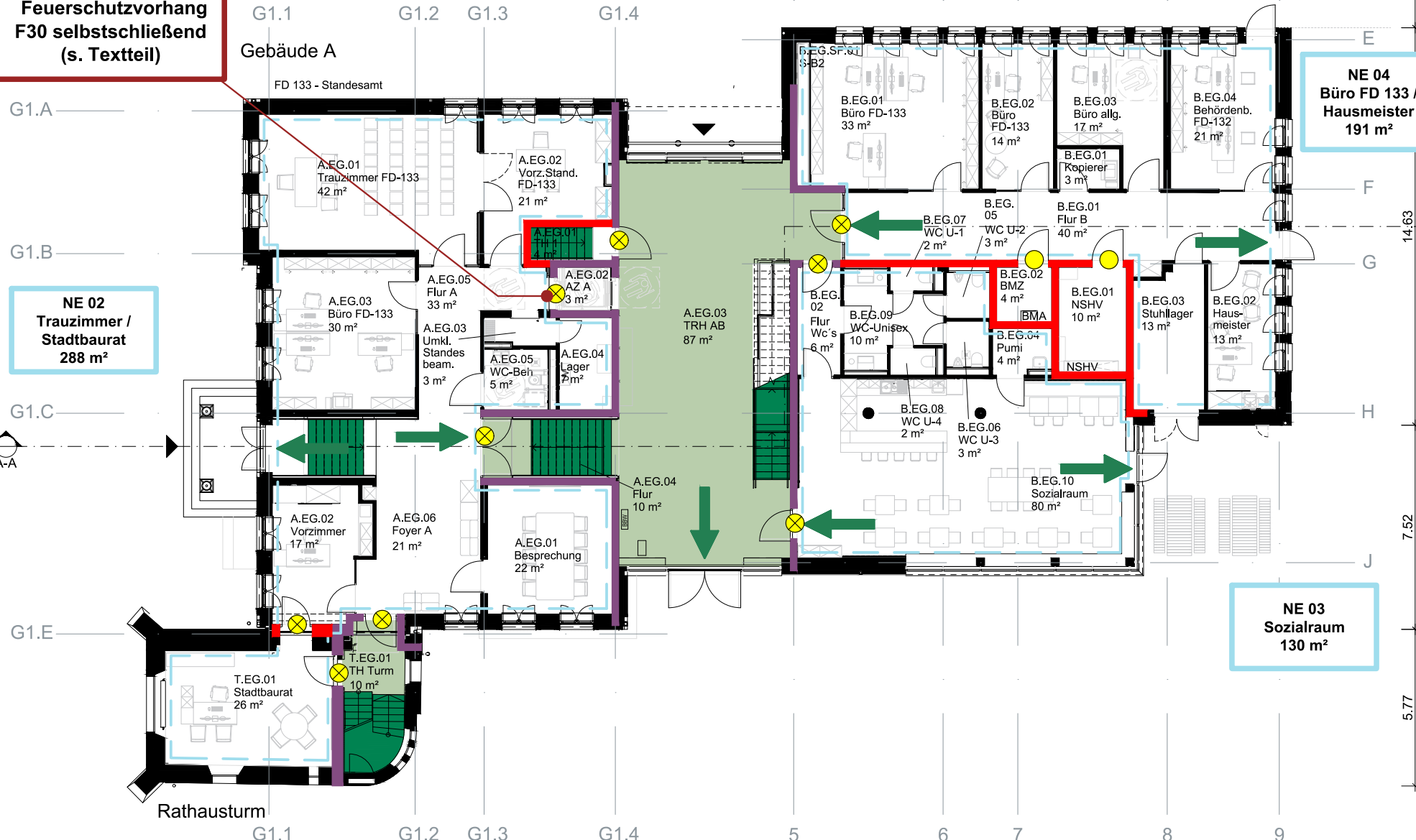
NE 06
 Teambüro FD 132
 181 m²



NE 05
 Ausstellung /
 Multifunktionsraum
 341 m²

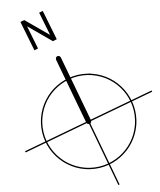
Feuerschutzvorhang
F30 selbstschließend
 (s. Textteil)

NE 02
 Trauzimmer /
 Stadtbaurat
 288 m²



NE 03
 Sozialraum
 130 m²

NE 04
 Büro FD 133 /
 Hausmeister
 191 m²



- ### Legende
- Bauart Brandwand
 - feuerbeständig
 - feuerhemmend
 - notwendige Treppe
 - notwendiger Treppenraum
 - feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
 - feuerhemmend, dicht- und selbstschließend
 - FST Fahrschachttür
 - FIBS Feuerwehr-Informations- und Bediensystem
 - 1. Rettungsweg
 - Notwendiges Fenster

ERDGESCHOSS

PRINZIPISSKIZZE
 KEINE AUSFÜHRUNGSPLANUNG



BÖCKER
 Ingenieure

Böcker Ingenieure GmbH
 Sachverständige
 für Brandschutz

Nienborger Damm 13
 48599 Gronau

Tel. 02565 / 97934
 Fax 02565 / 97935

info@boecker-
 ingenieure.com

Datum: 09.09.2025	FS2
Projekt-Nr: 1072021 - JFB / NB	Blatt Nr: 02

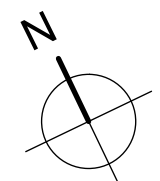
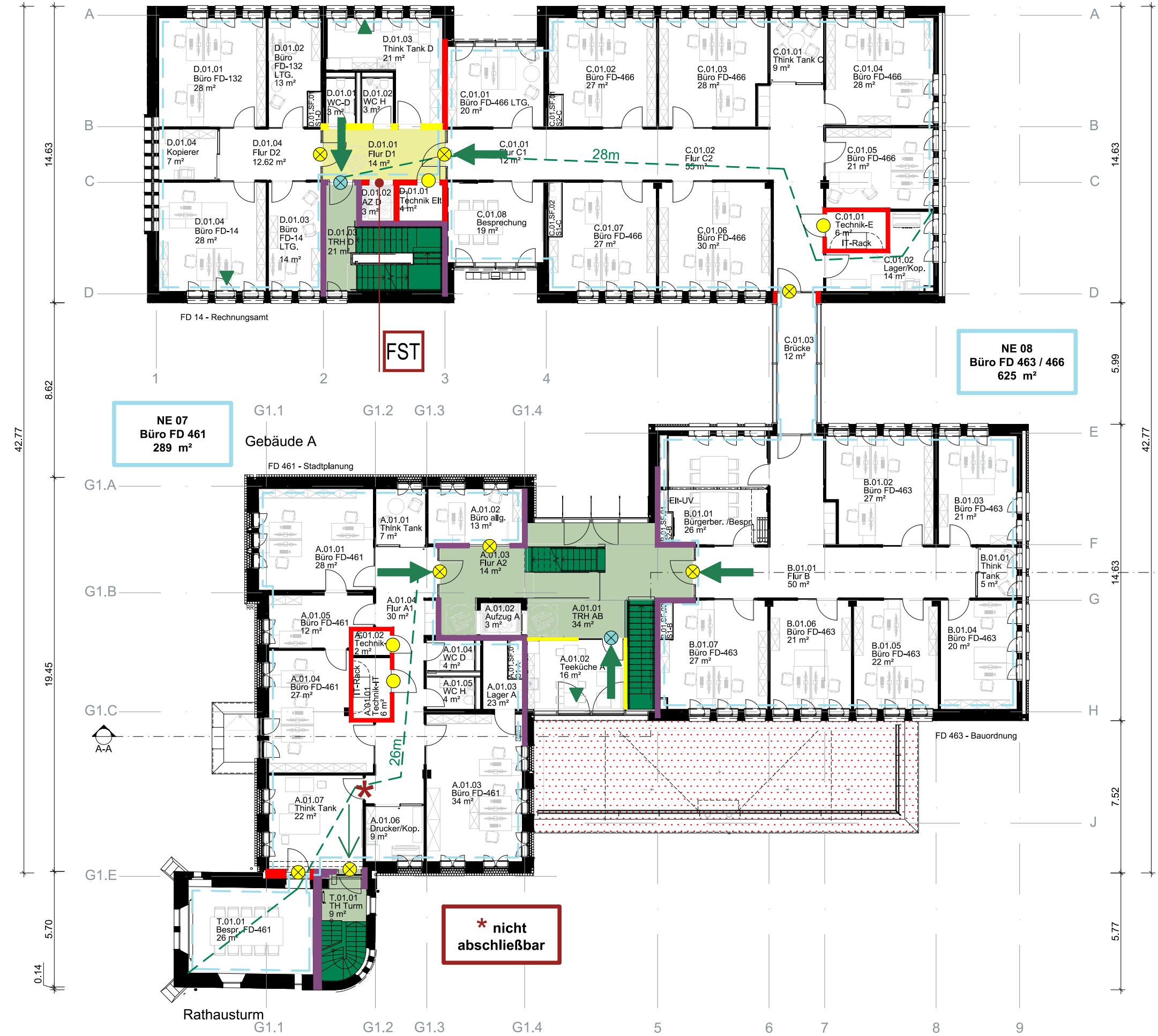
NE 09
 Büro FD 14 / 132
 181 m²

Gebäude D

Gebäude C

FD 132 - Sicherheit und Ordnung

FD 466 - Tiefbau



- ### Legende
- Bauart Brandwand
 - feuerbeständig
 - feuerhemmend
 - notwendige Treppe
 - notwendiger Treppenraum
 - notwendiger Flur
 - feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
 - feuerhemmend, dicht- und selbstschließend
 - rauchdicht und selbstschließend
 - FST Fahrstochttür
 - 1. Rettungsweg
 - 2. Rettungsweg
 - ▶ Notwendiges Fenster

NE 08
 Büro FD 463 / 466
 625 m²

NE 07
 Büro FD 461
 289 m²

*** nicht abschließbar**

1.OBERGESCHOSS

PRINZIPISSKIZZE
 KEINE AUSFÜHRUNGSPLANUNG



BÖCKER
 Ingenieure

Böcker Ingenieure GmbH
 Sachverständige
 für Brandschutz

Nienborger Damm 13
 48599 Gronau

Tel. 02565 / 97934
 Fax 02565 / 97935

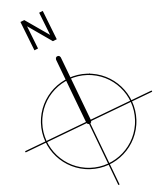
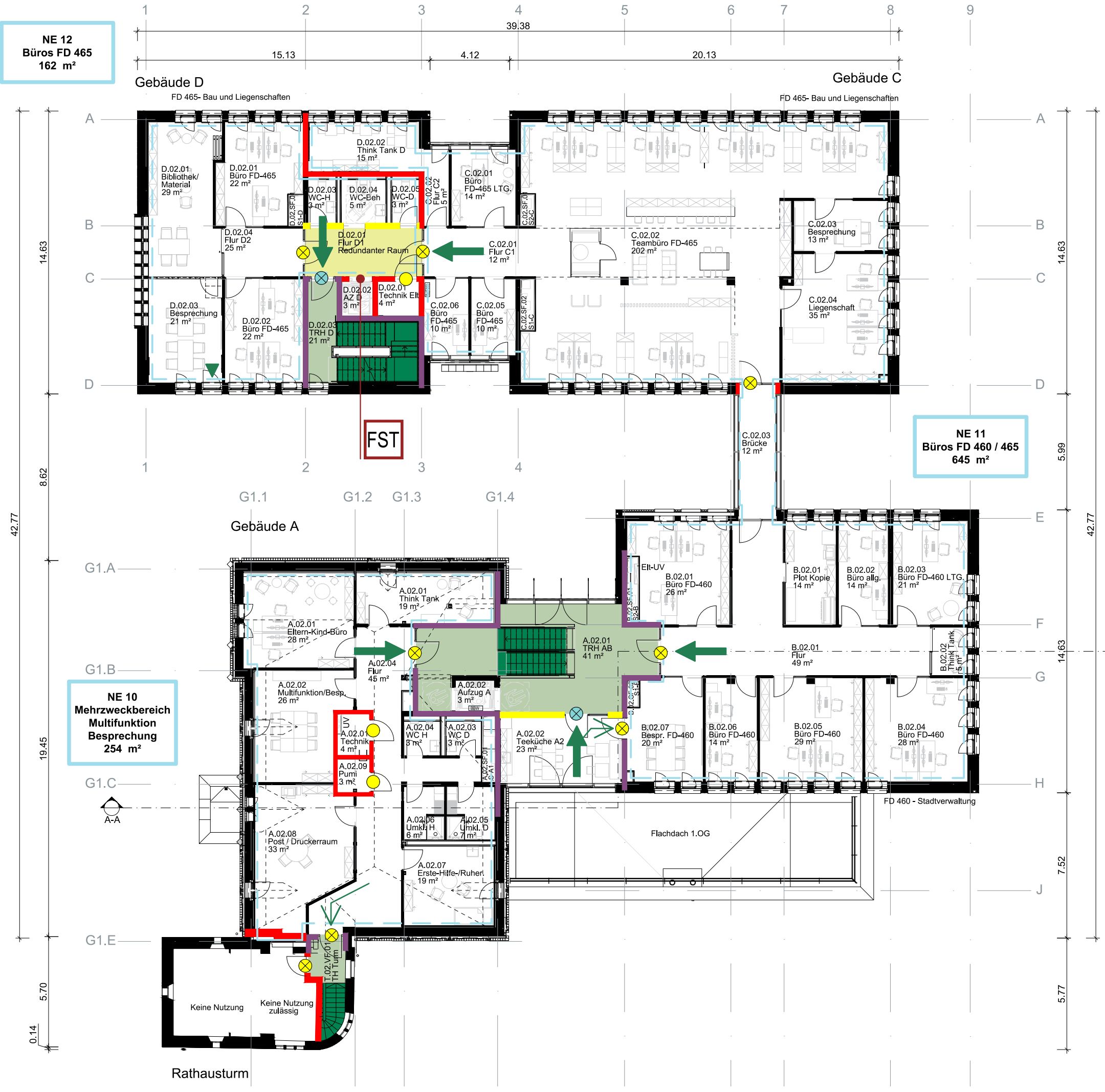
info@boecker-
 ingenieure.com

Datum: 21.01.2026	FS3
Projekt-Nr: 1072021 - JFB / NB	Blatt Nr: 03

NE 12
 Büros FD 465
 162 m²

NE 11
 Büros FD 460 / 465
 645 m²

NE 10
 Mehrzweckbereich
 Multifunktion
 Besprechung
 254 m²



- ### Legende
- Bauart Brandwand
 - feuerbeständig
 - feuerhemmend
 - notwendige Treppe
 - notwendiger Treppenraum
 - notwendiger Flur
 - feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
 - feuerhemmend, dicht- und selbstschließend
 - rauchdicht und selbstschließend
 - FST Fahrstachttür
 - 1. Rettungsweg
 - 2. Rettungsweg
 - ▶ Notwendiges Fenster

2.OBERGESCHOSS

PRINZIPISSKIZZE
 KEINE AUSFÜHRUNGSPLANUNG



Böcker Ingenieure GmbH
 Sachverständige
 für Brandschutz

Nienborger Damm 13
 48599 Gronau

Tel. 02565 / 97934
 Fax 02565 / 97935

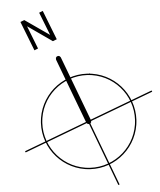
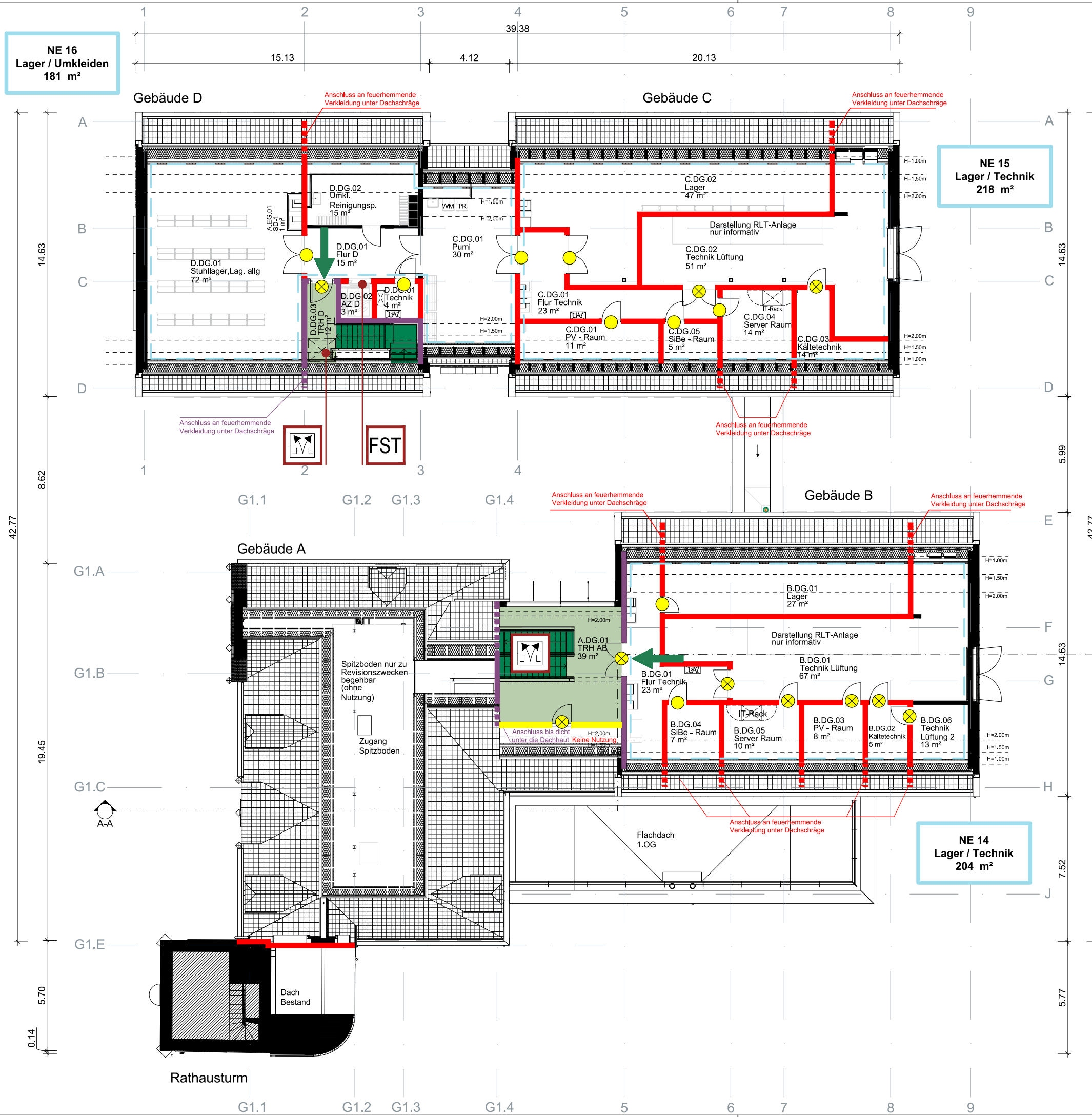
info@boecker-
 ingenieure.com

Datum: 21.01.2026	FS3
Projekt-Nr: 1072021 - JFB / NB	Blatt Nr: 04

NE 16
 Lager / Umkleiden
 181 m²

NE 15
 Lager / Technik
 218 m²

NE 14
 Lager / Technik
 204 m²



42.77
 14.63
 8.62
 5.99
 14.63
 19.45
 7.52
 5.77
 0.14

- ### Legende
- Bauart Brandwand
 - feuerbeständig
 - feuerhemmend
 - notwendige Treppe
 - notwendiger Treppenraum
 - feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend
 - feuerhemmend, dicht- und selbstschließend
 - FST Fahrstachttür
 - E Entrauchung
 - Rettungsweg

DACHGESCHOSS

PRINZIPISSKIZZE
 KEINE AUSFÜHRUNGSPLANUNG



BÖCKER
 Ingenieure

Böcker Ingenieure GmbH
 Sachverständige
 für Brandschutz

Nienborger Damm 13
 48599 Gronau

Tel. 02565 / 97934
 Fax 02565 / 97935

info@boecker-
 ingenieure.com



- Legende**
- Bauart Brandwand
 - feuerbeständig
 - notwendiger Treppenraum
 - X feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend

SCHNITT
 PRINZIPISSKIZZE
 KEINE AUSFÜHRUNGSPLANUNG



BÖCKER
 Ingenieure

Böcker Ingenieure GmbH
 Sachverständige
 für Brandschutz

Nienborger Damm 13
 48599 Gronau

Tel. 02565 / 97934
 Fax 02565 / 97935

info@boecker-
 ingenieure.com

Datum: 09.09.2025	2FS
Projekt-Nr: 1072021 - JFB / NB	Blatt Nr: 06

Anlage 2: Löschwassernachweis

Böcker Ingenieure GmbH
Sachverständige für Brandschutz
Frau Mechtild Büscher
Nienborger Damm 13a

48599 Gronau

Datum 18.11.2021

**Löschwasserversorgung – Bauvorhaben „Neubau des historischen Rathaus,
Bahnhofstraße 6, 48599 Gronau“**

Sehr geehrte Frau Büscher,

hiermit bestätigen wir Ihnen für das o. g. Gebäude den Grundsatz der
Löschwasserversorgung nach DVGW Arbeitsblatt W 405.

Es ist mit einer maximalen Entfernung von 300 m bis zur nächsten Löschwasserentnahmestelle
zu rechnen.

Die Lage der in der näheren Umgebung befindlichen Hydranten, die die Löschwassermenge von
„96 m³/h“ liefern können, entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan. Hierbei weisen
wir ausdrücklich darauf hin, dass es sich nicht um dauerhaft gesicherte
Löschwasserentnahmestellen handelt.

Die Lage und Anzahl der eingezeichneten Hydranten kann sich im Zuge von
Rehabilitationsmaßnahmen verändern.

Mit freundlichen Grüßen


STADTWERKE GRONAU GmbH

ppa.

i.A.



Herbert Daldrup



Ralf Feldhaus

Anlage:
Lageplan

